Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Robert Goebbels,
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Hans van den Broek,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

Herrn Pedro Pires de Miranda,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Frau Lynda Chalker,
Staatsminister für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Titel I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Politische Zusammenarbeit verfolgen das Ziel, gemeinsam zu konkreten Fortschritten auf dem Wege zur Europäischen Union beizutragen.

Die Europäischen Gemeinschaften beruhen auf den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den nachfolgenden Verträgen und Akten zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit wird durch Titel III geregelt. Die Bestimmungen dieses Titels bestätigen und ergänzen die in den Berichten von Luxemburg (1970), Kopenhagen (1973) und London (1981) sowie in der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union (1983) vereinbarten Verfahren und die Praktiken, die sich nach und nach zwischen den Mitgliedstaaten herausgebildet haben.

Artikel 2

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und einem Mitglied der Kommission unterstützt.

Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Artikel 3

Die von nun an wie nachstehend bezeichneten Organe der Europäischen Gemeinschaften üben ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter den Bedingungen und im Hinblick auf die Ziele aus, die in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und den nachfolgenden Verträgen und Akten zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge sowie in Titel II vorgesehen sind.

Die für die Europäische Politische Zusammenarbeit zuständigen Institutionen und Organe üben ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter den Bedingungen und im Hinblick auf die Ziele aus, die in Titel III sowie in den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Dokumenten festgelegt sind.

Titel II

Bestimmungen zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Kapitel I

Bestimmungen zur Änderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Artikel 4

Der EGKS-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 32 d

(1) Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beiordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 41 zuständig.

(2) Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

Artikel 5

Artikel 45 des EGKS-Vertrages wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern."

Kapitel II

Bestimmungen zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Abschnitt I

Bestimmungen betreffend die Organe

Artikel 6

(1) Es wird ein Verfahren der Zusammenarbeit eingerichtet, das für die Rechtsakte gilt, die auf die Artikel 7 und 49, Artikel

54 Absatz 2, Artikel 56 Absatz 2 Satz 2, Artikel 57 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2, die Artikel 100 a, 100 b, 118 a und 130 e und Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrages gestützt sind.

(2) In Artikel 7 Absatz 2 des EWG-Vertrages werden die Worte „nach Anhörung der Versammlung" durch die Worte „in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament" ersetzt.

(3) In Artikel 49 des EWG-Vertrages werden die Worte „auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses" durch folgende Worte ersetzt: „mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses".

(4) In Artikel 54 Absatz 2 des EWG-Vertrages werden die Worte „auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung" durch folgende Worte ersetzt: „auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses".

(5) Artikel 56 Absatz 2 Satz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Koordinierung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erläßt er jedoch die Richtlinien nach dem Ende der zweiten Stufe mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament."

(6) In Artikel 57 Absatz 1 des EWG-Vertrages werden die Worte „und nach Anhörung der Versammlung" durch die Worte „und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament" ersetzt.

(7) Artikel 57 Absatz 2 Satz 3 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Im übrigen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament."

Artikel 7

Artikel 149 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrages auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

(2) Wird der Rat kraft dieses Vertrages in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament tätig, so gilt folgendes Verfahren:

a) Der Rat legt unter den Bedingungen des Absatzes 1 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.

b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.

   Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so wird der Rechtsakt vom Rat entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt endgültig verabschiedet.

c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.

   Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.

d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

   Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.

e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.

   Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.

f) In den unter den Buchstaben c, d und e genannten Fällen muß der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.

g) Die unter den Buchstaben b und f genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament um höchstens einen Monat verlängert werden.

(3) Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren ändern."

Artikel 8

Artikel 237 Absatz 1 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Ähnörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt."

Artikel 9

Artikel 238 Absatz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Diese Abkommen werden nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, einstimmig vom Rat beschlossen."

Artikel 10

Artikel 145 des EWG-Vertrages wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„– überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die obengenannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat."

Artikel 11

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 168 a

(1) Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beiordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 177 zuständig.

(2) Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

Artikel 12

In Artikel 188 des EWG-Vertrages wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern."

Abschnitt II

Bestimmungen über die Grundlagen und die Politik der Gemeinschaft

Unterabschnitt I

Binnenmarkt

Artikel 13

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 8 a

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäß dem vorliegenden Artikel, den Artikeln 8 b,8 c und 28, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 59, Artikel 70 Absatz 1 und den Artikeln 84, 99, 100 a und 100 b unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist."

Artikel 14

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 8 b

Die Kommission berichtet dem Rat vor dem 31. Dezember 1988 und vor dem 31. Dezember 1990 über den Stand der Arbeiten im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 8 a gesetzten Frist.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten."

Artikel 15

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 8 c

Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden, und kann geeignete Bestimmungen vorschlagen.

Erhalten diese Bestimmungen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören."

Artikel 16

(1) Artikel 28 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Über alle autonomen Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission."

(2) Artikel 57 Absatz 2 Satz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Hierbei ist Einstimmigkeit für Richtlinien erforderlich, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfaßt."

(3) In Artikel 59 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird das Wort „einstimmig" durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

(4) In Artikel 70 Absatz 1 des EWG-Vertrages erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien hierfür. Er wird bemüht sein, ein Höchstmaß an Liberalisierung zu erreichen. Der Einstimmigkeit bedürfen Maßnahmen, die einen Rückschritt auf dem Gebiet der Liberalisierung des Kapitalverkehrs darstellen."

(5) In Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird das Wort „einstimmig" durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

(6) Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Verfahrensvorschriften des Artikels 75 Absätze 1 und 3 finden Anwendung."

Artikel 17

Artikel 99 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 99

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige

indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 8 a vorgesehenen Frist notwendig ist."

Artikel 18

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Artikel 100 a

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt in Abweichung von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

(3) Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

(4) Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 169 und 170 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse mißbraucht.

(5) Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nichtwirtschaftlichen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen."

Artikel 19

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 100 b

(1) Die Kommission erfaßt im Laufe des Jahres 1992 gemeinsam mit jedem Mitgliedstaat dessen unter Artikel 100 a fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für die keine Angleichung gemäß diesem Artikel erfolgt ist.

Der Rat kann gemäß Artikel 100 a beschließen, daß die in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften als den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gleichwertig anerkannt werden müssen.

(2) Artikel 100 a Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Kommission führt die Erfassung nach Absatz 1 so rechtzeitig durch und legt die entsprechenden Vorschläge so rechtzeitig vor, daß der Rat vor Ende 1992 beschließen kann."

Unterabschnitt II

Währungspolitische Befugnisse

Artikel 20

1. Im Dritten Teil Titel II des EWG-Vertrages wird das folgende neue Kapitel 1 eingefügt:

„Kapitel 1

Die Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik
(Wirtschafts- und Währungsunion)

Artikel 102 a

(1) Um die für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft erforderliche Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitiken zu sichern, arbeiten die Mitgliedstaaten gemäß den Zielen des Artikels 104 zusammen. Sie berücksichtigen dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind und respektieren die bestehenden Zuständigkeiten.

(2) Sofern die weitere Entwicklung im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik institutionelle Veränderungen erforderlich macht, findet Artikel 236 Anwendung. Bei institutionellen Veränderungen im Bereich der Währungspolitik werden auch der Währungsausschuß und der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken gehört."

2. Die Kapitel 1, 2 und 3 werden zu den Kapiteln 2, 3 und 4.

Unterabschnitt III

Sozialpolitik

Artikel 21

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 118 a

(1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und setzen sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.

(2) Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels gemäß Absatz 1 erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen mit qualifizierter Mehrheit durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind.

Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

(3) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind."

Artikel 22

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 118 b

Die Kommission bemüht sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln, der,

wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann."

Unterabschnitt IV

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Artikel 23

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel V hinzugefügt:

„Titel V

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Artikel 130 a

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Artikel 130 b

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, daß auch die in Artikel 130 a genannten Ziele erreicht werden. Die Durchführung der gemeinsamen Politiken und die Errichtung des Binnenmarktes berücksichtigen die Ziele der Artikel 130 a und 130 c und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Gemeinschaft unterstützt diese Bemühungen durch die Politik, welche sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Artikel 130 c

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 130 d

Die Kommission unterbreitet dem Rat unmittelbar nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte einen Gesamtvorschlag, der darauf abzielt, an der Struktur und den Regeln für die Arbeitsweise der bestehenden Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) die zur Präzisierung und Rationalisierung der Aufgaben dieser Fonds gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um zur Erreichung der Ziele der Artikel 130 a und 130 c beizutragen, die Effizienz der Fonds zu erhöhen und deren Tätigkeiten sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Tätigkeiten der vorhandenen Finanzierungsinstrumente zu koordinieren. Der Rat beschließt binnen Jahresfrist und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über diesen Vorschlag.

Artikel 130 e

Nach Annahme des Beschlusses gemäß Artikel 130 d erläßt der Rat die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung und den Europäischen Sozialfonds sind Artikel 43 bzw. 126 und 127 weiterhin anwendbar."

Unterabschnitt V

Forschung und technologische Entwicklung

Artikel 24

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel VI hinzugefügt:

„Titel VI

Forschung und technologische Entwicklung

Artikel 130 f

(1) Die Gemeinschaft setzt sich zum Ziel, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie die Unternehmen – einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarktes der Gemeinschaft voll nutzen können, und zwar insbesondere durch die Öffnung der einzelstaatlichen öffentlichen Beschaffungsmärkte, die Festlegung gemeinsamer Normen und die Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Bei der Verwirklichung dieser Ziele wird dem Verhältnis zwischen der gemeinsamen Anstrengung auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung, der Errichtung des Binnenmarktes und der Durchführung gemeinsamer Politiken, insbesondere im Bereich von Wettbewerb und Handelsverkehr, besonders Rechnung getragen.

Artikel 130 g

Zur Erreichung dieser Ziele ergreift die Gemeinschaft folgende Maßnahmen, die die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;

b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

Artikel 130 h

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Politiken und Programme. Die Kommission kann in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Artikel 130 i

(1) Die Gemeinschaft stellt ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle ihre Aktionen zusammengefaßt werden. Das Rahmenprogramm legt die wissenschaftlichen und technischen Ziele, ihre jeweilige Prioritätsstufe, die Grundzüge der geplanten Aktionen, den für notwendig erachteten Betrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Programm sowie die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen geplanten Aktionen fest.

(2) Das Rahmenprogramm kann je nach Entwicklung der Lage angepaßt oder ergänzt werden.

Artikel 130 k

Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

Der Rat legt die Einzelheiten der Verbreitung der Kenntnisse fest, die aus den spezifischen Programmen gewonnen werden.

Artikel 130 l

Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können Zusatzprogramme beschlossen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft auch finanzieren.

Der Rat legt insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten die Regeln für die Zusatzprogramme fest.

Artikel 130 m

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 130 n

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand internationaler Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden dritten Parteien sein, die gemäß Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 130 o

Die Gemeinschaft kann gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erforderlich sind.

Artikel 130 p

(1) Die Einzelheiten der Finanzierung eines jeden Programms, einschließlich einer möglichen Beteiligung der Gemeinschaft, werden bei der Annahme des Programms festgelegt.

(2) Unbeschadet anderer Arten eines etwaigen Tätigwerdens der Gemeinschaft wird die Höhe des jährlichen Beitrags der Gemeinschaft im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt. Die Summe der geschätzten Kosten der spezifischen Programme darf die durch das Rahmenprogramm vorgesehene Finanzierung nicht überschreiten.

Artikel 130 q

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die in den Artikeln 130 i und 130 o vorgesehenen Bestimmungen fest.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit die in den Artikeln 130 k, 130 l, 130 m, 130 n und Artikel 130 p Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen fest. Für die Verabschiedung der Zusatzprogramme ist außerdem die Zustimmung der daran beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich."

Unterabschnitt VI

Umwelt

Artikel 25

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel VII hinzugefügt:

„Titel VII

Umwelt

Artikel 130 r

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft hat zum Ziel,

- die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
- zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
- eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft.

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Maßnahmen im Bereich der Umwelt berücksichtigt die Gemeinschaft

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten,
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft,
- die Vorteile und die Belastung aufgrund der Maßnahmen bzw. ihrer Unterlassung,
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Gemeinschaft wird im Bereich der Umwelt insoweit tätig, als die in Absatz 1 genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Unbeschadet einiger Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen Sorge.

(5) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit den dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die gemäß Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel 130 s

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über das Tätigwerden der Gemeinschaft.

Der Rat legt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen fest, was unter die mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlüsse fällt.

Artikel 130 t

Die Schutzmaßnahmen, die gemeinsam aufgrund des Artikels 130 s getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind."

Kapitel III

Bestimmungen zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Artikel 26

Der EAG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 140 a

(1) Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beiordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 150 zuständig.

(2) Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

Artikel 27

In Artikel 160 des EAG-Vertrages wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern."

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

Die Bestimmungen der Urkunden über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften werden durch die vorliegende Akte nicht berührt.

Artikel 29

In Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften werden die Worte „deren Höhe und Aufbringungsschlüssel durch einstimmigen Beschluß des Rates festgelegt werden" durch die Worte „deren Höhe und Aufbringungsschlüssel vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten beschlossen werden" ersetzt.

Diese Änderung läßt die Rechtsnatur des genannten Beschlusses unberührt.

Titel III

Vertragsbestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik

Artikel 30

Für die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Hohen Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, bemühen sich, gemeinsam eine europäische Außenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen.

(2) a) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einander in allen außenpolitischen Fragen von allgemeinem Interesse zu unterrichten und zu konsultieren, damit sichergestellt ist, daß sie durch Abstimmung, Angleichung ihrer Standpunkte und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen ihren gemeinsamen Einfluß so wirkungsvoll wie möglich ausüben.

b) Die Konsultationen finden statt, ehe die Hohen Vertragsparteien ihre endgültige Haltung festlegen.

c) Jede Hohe Vertragspartei trägt bei ihren Stellungnahmen und einzelstaatlichen Maßnahmen den Standpunkten der übrigen Partner in vollem Umfang Rechnung und berücksichtigt in gebührendem Maße die Wichtigkeit der Festlegung und Verwirklichung gemeinsamer europäischer Standpunkte.

Um ihre Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln im Bereich der Außenpolitik zu erweitern, stellen die Hohen Vertragsparteien die schrittweise Entwicklung und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze und Ziele sicher.

Die Festlegung gemeinsamer Standpunkte bildet einen Bezugspunkt für die Politiken der Hohen Vertragsparteien.

d) Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich, Maßnahmen oder Stellungnahmen zu vermeiden, die ihre Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen oder in internationalen Organisationen schaden würden.

(3) a) Die Außenminister und ein Mitglied der Kommission treten mindestens viermal jährlich im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammen. Auch anläßlich der Tagungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften können sie im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit außenpolitische Fragen behandeln.

b) Die Kommission wird an der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit in vollem Umfang beteiligt.

c) Um rasch gemeinsame Standpunkte einnehmen und gemeinsame Maßnahmen durchführen zu können, verzichten die Hohen Vertragsparteien im Rahmen des Möglichen darauf, die Herausbildung eines Konsenses und das gemeinsame Handeln, das hieraus hervorgehen könnte, zu behindern.

(4) Die Hohen Vertragsparteien gewährleisten, daß das Europäische Parlament eng an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beteiligt wird. Zu diesem Zweck unterrichtet die Präsidentschaft das Europäische Parlament regelmäßig über die im Rahmen der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit geprüften außenpolitischen Themen und trägt dafür Sorge, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments bei dieser Arbeit gebührend berücksichtigt werden.

(5) Die auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft und die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Politiken müssen kohärent sein.

Es fällt unter die besondere Verantwortung der Präsidentschaft und der Kommission, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, daß diese Kohärenz angestrebt und aufrechterhalten wird.

(6) a) Die Hohen Vertragsparteien sind der Auffassung, daß eine engere Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit geeignet ist, wesentlich zur Entwicklung einer außenpolitischen Identität Europas beizutragen. Sie sind zu einer stärkeren Koordinierung ihrer Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit bereit.

b) Die Hohen Vertragsparteien sind entschlossen, die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Sie setzen sich hierfür sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch, wo dies angebracht ist, im Rahmen der zuständigen Institutionen und Organe ein.

c) Dieser Titel steht einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit zwischen einigen Hohen Vertragsparteien im Rahmen der Westeuropäischen Union und des Atlantischen Bündnisses nicht entgegen.

(7) a) In den internationalen Institutionen und auf internationalen Konferenzen, bei denen die Hohen Vertragsparteien vertreten sind, arbeiten diese auf die Annahme gemeinsamer Standpunkte zu Themen, die von diesem Titel erfaßt werden, hin.

b) In den internationalen Institutionen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Hohen Vertragsparteien vertreten sind, berücksichtigen diejenigen, die dort vertreten sind, in vollem Umfang die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Standpunkte.

(8) Die Hohen Vertragsparteien führen immer, wenn sie es für notwendig halten, einen politischen Dialog mit Drittländern und regionalen Gruppierungen herbei.

(9) Die Hohen Vertragsparteien und die Kommission intensivieren die Zusammenarbeit zwischen ihren in Drittländern und bei internationalen Organisationen akkreditierten Vertretungen, indem sie einander unterstützen und informieren.

(10) a) Die Präsidentschaft in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wird von der Hohen Vertragspartei wahrgenommen, die den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat.

b) Die Präsidentschaft ist verantwortlich für Initiativen, für die Koordinierung und für die Vertretung der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern bei Tätigkeiten, die unter die Europäische Politische Zusammenarbeit fallen. Sie ist ferner verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, im besonderen für die Festlegung des Terminplans für die Treffen, ihre Einberufung und Durchführung.

c) Die Politischen Direktoren treten regelmäßig im Politischen Komitee zusammen, um die nötigen Anstöße zu geben, die Kontinuität der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu gewährleisten und die Ministergespräche vorzubereiten.

d) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedstaaten wird innerhalb von 48 Stunden das Politische Komitee oder nötigenfalls ein Ministertreffen einberufen.

e) Die europäische Korrespondentengruppe hat die Aufgabe, entsprechend den Richtlinien des Politischen Komitees über die Durchführung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu wachen und Fragen der allgemeinen Organisation zu prüfen.

f) Arbeitsgruppen treten entsprechend den Richtlinien des Politischen Komitees zusammen.

g) Ein in Brüssel eingerichtetes Sekretariat unterstützt die Präsidentschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie in Verwaltungsfragen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht es der Präsidentschaft.

(11) Hinsichtlich der Vorrechte und Immunitäten sind die Mitglieder des Sekretariats der Europäischen Politischen Zusammenarbeit den Mitgliedern der diplomatischen Missionen der Hohen Vertragsparteien am Ort des Sekretariatssitzes gleichgestellt.

(12) Die Hohen Vertragsparteien prüfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Akte, ob Titel III einer Revision bedarf.

Titel IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 31

Die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für die Bestimmungen des Titels II und für Artikel 32, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie für die Bestimmungen der genannten Verträge.

Artikel 32

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 1, des Titels II und des Artikels 31 werden die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die nachfolgenden Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge durch die vorliegende Akte in keiner Weise berührt.

Artikel 33

(1) Diese Akte bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Diese Akte tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 34

Diese Akte ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Einheitliche Europäische Akte gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am siebzehnten Februar neunzehnhundertsechsundachtzig und in Den Haag am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertsechsundachtzig.

Schlußakte

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die für den 9. September 1985 nach Luxemburg einberufen wurde, ihre Beratungen in Luxemburg und Brüssel fortgesetzt hat, hat den folgenden Text beschlossen:

I

Einheitliche Europäische Akte

II

Bei der Unterzeichnung dieses Textes hat die Konferenz die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen angenommen:

1. Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission
2. Erklärung betreffend den Gerichtshof
3. Erklärung zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages
4. Erklärung zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages
5. Erklärung zu Artikel 100 b des EWG-Vertrages
6. Allgemeine Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 der Einheitlichen Europäischen Akte
7. Erklärung zu Artikel 118 a Absatz 2 des EWG-Vertrages
8. Erklärung zu Artikel 130 d des EWG-Vertrages
9. Erklärung zu Artikel 130 r des EWG-Vertrages
10. Erklärung der Hohen Vertragsparteien zu Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte
11. Erklärung zu Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g der Einheitlichen Europäischen Akte

Die Konferenz hat ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung des Vorsitzes zu der Frist, innerhalb welcher der Rat in erster Lesung Stellung nimmt (Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages)
2. Politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Freizügigkeit
3. Erklärung der Regierung der Griechischen Republik zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages
4. Erklärung der Kommission zu Artikel 28 des EWG-Vertrages
5. Erklärung der Regierung Irland zu Artikel 57 Absatz 2 des EWG-Vertrages
6. Erklärung der Regierung der Portugiesischen Republik zu Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84 des EWG-Vertrages
7. Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages
8. Erklärung des Vorsitzes und der Kommission zu den währungspolitischen Befugnissen der Gemeinschaft
9. Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

Geschehen zu Luxemburg am siebzehnten Februar neunzehnhundertsechsundachtzig und in Den Haag am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertsechsundachtzig.

Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission

Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand deren die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, im Hinblick auf die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100 a übertragenen Durchführungsbefugnisse, insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses, einen maßgeblichen Platz im Hinblick auf Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen.

Erklärung betreffend den Gerichtshof

Die Konferenz kommt überein, daß Artikel 32 d Absatz 1 des EGKS-Vertrages, Artikel 168 a Absatz 1 des EWG-Vertrages und Artikel 140 a Absatz 1 des EAG-Vertrages etwaigen Übertragungen gerichtlicher Zuständigkeiten nicht vorgreift, die im Rahmen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden könnten.

Erklärung zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages

Die Konferenz möchte mit Artikel 8 a den festen politischen Willen zum Ausdruck bringen, vor dem 1. Januar 1993 die Beschlüsse zu fassen, die zur Verwirklichung des in diesem Artikel beschriebenen Binnenmarktes erforderlich sind, und zwar insbesondere die Beschlüsse, die zur Ausführung des von der Kommission in dem Weißbuch über den Binnenmarkt aufgestellten Programms notwendig sind.

Die Festsetzung des Termins „31. Dezember 1992" bringt keine automatische rechtliche Wirkung mit sich.

Erklärung zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages

Die Kommission wird bei ihren Vorschlägen nach Artikel 100 a Absatz 1 der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug geben, wenn die Angleichung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften erfordert.

Erklärung zu Artikel 100 b des EWG-Vertrages

Die Konferenz ist der Ansicht, daß Artikel 8 c des EWG-Vertrages aufgrund seiner allgemeinen Tragweite auch für von der Kommission nach Artikel 100 b vorzulegende Vorschläge gilt.

Allgemeine Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 der Einheitlichen Europäischen Akte

Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Kontrolle der Einwanderung aus dritten Ländern sowie zur Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität, Drogenhandel und unerlaubtem Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten für erforderlich halten.

Erklärung zu Artikel 118 a Absatz 2 des EWG-Vertrages

Die Konferenz stellt fest, daß bei der Beratung von Artikel 118 a Absatz 2 des EWG-Vertrages Einvernehmen darüber bestand, daß die Gemeinschaft nicht beabsichtigt, bei der Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutze der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer die Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben in sachlich nicht begründeter Weise schlechter zu stellen.

Erklärung zu Artikel 130 d des EWG-Vertrages

Die Konferenz verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom März 1984 in Brüssel, die wie folgt lauten:

„Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird eine signifikante reale Aufstockung der unter Berücksichtigung der IMP für die Interventionen der Fonds bereitgestellten Finanzmittel vorgenommen."

Erklärung zu Artikel 130 r des EWG-Vertrages

Absatz 1 dritter Gedankenstrich

Die Konferenz stellt fest, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes sich nicht störend auf die einzelstaatliche Politik der Nutzung der Energieressourcen auswirken darf.

Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Konferenz ist der Ansicht, daß Artikel 130 r Absatz 5 Unterabsatz 2 die sich aus dem AETR-Urteil des Gerichtshofs ergebenden Grundsätze nicht berührt.

Erklärung der Hohen Vertragsparteien zu Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte

Die Hohen Vertragsparteien des Titels III über die Europäische Politische Zusammenarbeit bekräftigen ihre offene Haltung gegenüber anderen europäischen Ländern mit den gleichen Idealen und Zielen. Sie kommen insbesondere überein, die Verbindungen zu den Mitgliedstaaten des Europarates und anderen demokratischen Ländern Europas, mit denen sie freundschaftliche Beziehungen unterhalten und eng zusammenarbeiten, zu stärken.

Erklärung zu Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g der Einheitlichen Europäischen Akte

Die Konferenz ist der Ansicht, daß der Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. April 1965 über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften durch Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g nicht berührt wird.

Erklärung des Vorsitzes zu der Frist, innerhalb welcher der Rat in erster Lesung Stellung nimmt (Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages)

Was die Erklärung des Europäischen Rates von Mailand anbelangt, wonach der Rat nach Möglichkeiten suchen soll, seine Beschlußfassungsverfahren zu verbessern, so hat der Vorsitz die Absicht geäußert, die betreffenden Arbeiten so bald wie möglich zu einem Abschluß zu bringen.

Politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Freizügigkeit

Zur Förderung der Freizügigkeit arbeiten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Befugnisse der Gemeinschaft zusammen,

und zwar insbesondere hinsichtlich der Einreise, der Bewegungsfreiheit und des Aufenthalts von Staatsangehörigen dritter Länder. Außerdem arbeiten sie bei der Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität, Drogenhandel und unerlaubtem Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten zusammen.

Erklärung der Regierung der Griechischen Republik zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages

Griechenland ist der Ansicht, daß die Entwicklung gemeinschaftlicher Politiken und Aktionen und die Annahme von Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 84 so erfolgen müssen, daß empfindliche Sektoren der Wirtschaft der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden.

Erklärung der Kommission zu Artikel 28 des EWG-Vertrages

Bezüglich ihrer internen Verfahren sorgt die Kommission dafür, daß die sich aus der Änderung von Artikel 28 des EWG-Vertrages ergebenden Änderungen nicht zu Verzögerungen bei der Beantwortung dringender Anträge auf Änderung oder Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs führen.

Erklärung der Regierung von Irland zu Artikel 57 Absatz 2 des EWG-Vertrages

Irland bestätigt sein Einverständnis mit einer Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 57 Absatz 2, möchte aber daran erinnern, daß das Versicherungsgewerbe in Irland einen besonders empfindlichen Bereich darstellt und daß zum Schutz der Versicherungsnehmer sowie zum Schutz Dritter besondere Vereinbarungen getroffen werden mußten. In bezug auf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für das Versicherungswesen geht die irische Regierung davon aus, daß sie mit einer verständnisvollen Haltung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rechnen kann, falls Irland sich zu einem späteren Zeitpunkt in einer Situation befinden sollte, in der die irische Regierung es für erforderlich halten würde, hinsichtlich der Stellung des Versicherungsgewerbes in Irland besondere Vorkehrungen zu treffen.

Erklärung der Regierung der Portugiesischen Republik zu Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84 des EWG-Vertrages

Portugal vertritt die Auffassung, daß der Übergang von der einstimmigen Beschlußfassung zur Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit in Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84, der in den Verhandlungen über den Beitritt Portugals zur Gemeinschaft nicht berücksichtigt worden ist und den gemeinschaftlichen Besitzstand wesentlich verändert, empfindliche Schlüsselsektoren der portugiesischen Wirtschaft nicht beeinträchtigen darf und daß geeignete spezifische Übergangsmaßnahmen in allen Fällen ergriffen werden müssen, in denen dies erforderlich ist, um etwaige nachteilige Folgen für die betreffenden Sektoren zu verhindern.

Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages

Die dänische Regierung stellt fest, daß in Fällen, in denen gemäß Artikel 100 a erlassene Harmonisierungsmaßnahmen nach Ansicht eines Mitgliedstaats nicht höhere Erfordernisse in bezug auf die Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz oder im Sinne des Artikels 36 sicherstellen, durch Artikel 100 a Absatz 4 gewährleistet wird, daß der betreffende Mitgliedstaat einzelstaatliche Maßnahmen treffen kann. Diese dienen der Verwirklichung der genannten Erfordernisse und dürfen keinen verschleierten Protektionismus bedeuten.

Erklärung des Vorsitzes und der Kommission zu den währungspolitischen Befugnissen der Gemeinschaft

Der Vorsitz und die Kommission sind der Ansicht, daß die in den EWG-Vertrag eingefügten Bestimmungen über die währungspolitischen Befugnisse der Gemeinschaft nicht die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung im Rahmen der bestehenden Befugnisse präjudizieren.

Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Die dänische Regierung stellt fest, daß der Abschluß des Titels III über die Zusammenarbeit in der Außenpolitik die Beteiligung Dänemarks an der nordischen Zusammenarbeit im außenpolitischen Bereich nicht berührt.

Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Helsinki am 9. Juli 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (BGBl. 1982 II S. 373) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert

Protocol to the 1979 Convention on Long-range Transboundary Air Pollution on the Reduction of Sulphur Emissions or their Transboundary Fluxes by at Least 30 per Cent

Protocole à la Convention sur la pollution atmosphérique transfrontière à longue distance, de 1979, relatif à la réduction des émissions de soufre ou de leurs flux transfrontières d'au moins 30 pour cent

(Übersetzung)

The Parties,

Determined to implement the Convention on Long-range Transboundary Air Pollution,

Concerned that the present emissions of air pollutants are causing widespread damage, in exposed parts of Europe and North America, to natural resources of vital environmental and economic importance, such as forests, soils and waters, and to materials (including historical monuments) and, under certain circumstances, have harmful effects on human health,

Aware of the fact that the predominant sources of air pollution contributing to the acidification of the environment are the combustion of fossil fuels for energy production, and the main technological processes in various industrial sectors, as well as transport, which lead to emissions of sulphur dioxide, nitrogen oxides, and other pollutants,

Considering that high priority should be given to reducing sulphur emissions, which will have positive results environmentally, on the over-all economic situation and on human health,

Recalling the decision of the United Nations Economic Commission for Europe (ECE) at its thirty-ninth session, which stresses the urgency of intensifying efforts to arrive at co-ordinated

Les Parties,

Résolues à donner effet à la Convention sur la pollution atmosphérique transfrontière à longue distance,

Préoccupées par le fait que les émissions actuelles de polluants atmosphériques causent des dommages étendus dans les régions exposées d'Europe et d'Amérique du Nord à des ressources naturelles d'importance vitale pour l'environnement et l'économie, comme les forêts, les sols et les eaux, de même qu'aux matériaux (y compris les monuments historiques) et ont dans certaines circonstances des effets nocifs pour la santé humaine,

Conscientes que les principales sources de pollution atmosphérique qui contribuent à l'acidification de l'environnement sont la combustion de combustibles fossiles pour la production d'énergie et les principaux processus technologiques dans divers secteurs industriels, ainsi que les transports qui provoquent l'émission de dioxyde de soufre, d'oxydes d'azote et d'autres polluants,

Considérant qu'une priorité élevée devrait être accordée à la réduction des émissions du soufre qui aura des effets positifs sur l'environnement, la situation économique d'ensemble et la santé humaine,

Rappelant la décision prise par la Commission économique des Nations Unies pour l'Europe (CEE) à sa trente-neuvième session soulignant qu'il est urgent de redoubler d'efforts pour parvenir à coor-

Die Vertragsparteien –

entschlossen, das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung durchzuführen,

besorgt darüber, daß die derzeitigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe in den exponierten Teilen Europas und Nordamerikas ausgedehnte Schäden an Naturschätzen von lebenswichtiger Bedeutung für Umwelt und Wirtschaft, z. B. Wäldern, Böden und Gewässern, sowie an Materialien (einschließlich historischer Denkmäler) verursachen und unter bestimmten Umständen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben,

in dem Bewußtsein, daß die Hauptquellen der Luftverunreinigung, die zur Versauerung der Umwelt beitragen, die Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung und die wichtigsten technischen Prozesse in den verschiedenen Industriezweigen sowie der Verkehr sind, die zu Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und anderen verunreinigenden Stoffen führen,

in der Erwägung, daß der Verringerung von Schwefelemissionen, die sich auf die Umwelt, die wirtschaftliche Gesamtlage und die menschliche Gesundheit günstig auswirken wird, hoher Vorrang eingeräumt werden sollte,

eingedenk des auf der neununddreißigsten Tagung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) gefaßten Beschlusses, der die Dringlichkeit der Intensivierung der Bemühungen

national strategies and policies in the ECE region to reduce sulphur emissions effectively at national levels,

donner les stratégies et les politiques nationales dans la région de la CEE afin de réduire effectivement les émissions de soufre au niveau national,

um koordinierte nationale Strategien und Politiken in der ECE-Region zur wirksamen Verringerung von Schwefelemissionen auf nationaler Ebene unterstreicht,

Recalling the recognition by the Executive Body for the Convention at its first session of the need to decrease effectively the total annual emissions of sulphur compounds or their transboundary fluxes by 1993–1995, using 1980 levels as the basis for calculations of reductions,

Rappelant que l'Organe exécutif de la Convention a reconnu à sa première session qu'il fallait diminuer effectivement les émissions annuelles totales de composés sulfureux ou leurs flux transfrontières d'ici à 1993–1995, en prenant les niveaux de 1980 comme base de calcul,

eingedenk dessen, daß das Exekutivorgan für das Übereinkommen auf seiner ersten Tagung die Notwendigkeit anerkannt hat, die jährlichen Gesamtemissionen von Schwefelverbindungen oder ihren grenzüberschreitenden Fluß spätestens 1993 bis 1995 wirksam herabzusetzen, wobei zur Berechnung der Verringerungen das Niveau von 1980 zugrunde gelegt wird,

Recalling that the Multilateral Conference on the Causes and Prevention of Damage to Forests and Water by Air Pollution in Europe (Munich, 24–27 June 1984) had requested that the Executive Body for the Convention, as a matter of highest priority, adopt a proposal for a specific agreement on the reduction of annual national sulphur emissions or their transboundary fluxes by 1993 at the latest,

Rappelant que la Conférence multilatérale sur les causes et la prévention des dommages causés aux forêts et à l'eau par la pollution atmosphérique en Europe (Munich, 24–27 juin 1984) avait demandé à l'Organe exécutif de la Convention d'adopter, en première priorité, une proposition en vue d'un accord spécial visant à réduire les émissions nationales annuelles de soufre ou leurs flux transfrontières d'ici à 1993 au plus tard,

eingedenk dessen, daß die Multilaterale Konferenz über Ursachen und Verhinderung von Wald- und Gewässerschäden durch Luftverschmutzung in Europa (München, 24. bis 27. Juni 1984) gefordert hatte, daß das Exekutivorgan für das Übereinkommen mit höchster Priorität einen Vorschlag annimmt für eine spezifische Vereinbarung über die Verminderung der jährlichen nationalen Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses bis spätestens 1993,

Noting that a number of Contracting Parties to the Convention have decided to implement reductions of their national annual sulphur emissions or their transboundary fluxes by at least 30 per cent as soon as possible and at the latest by 1993, using 1980 levels as the basis for calculation of reductions.

Notant qu'un certain nombre de parties contractantes à la Convention ont décidé d'opérer des réductions de leurs émissions nationales annuelles de soufre ou de leurs flux transfrontières d'au moins 30 % aussitôt que possible et au plus tard d'ici à 1993, en prenant les niveaux de 1980 comme base pour le calcul des réductions,

in der Erkenntnis, daß eine Reihe von Vertragsparteien des Übereinkommens beschlossen haben, ihre jährlichen nationalen Schwefelemissionen oder ihren grenzüberschreitenden Fluß so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 1993, um mindestens 30 v. H. zu verringern, wobei zur Berechnung der Verringerungen das Niveau von 1980 zugrunde gelegt wird,

Recognizing, on the other hand, that some Contracting Parties to the Convention, while not signing the present Protocol at the time of its opening for signature, will nevertheless contribute significantly to the reduction of transboundary air pollution, or will continue to make efforts to control sulphur emissions, as stated in the document annexed to the report of the Executive Body at its third session,

Reconnaissant d'autre part, que certaines parties contractantes à la Convention, bien qu'elles ne signent pas le présent Protocole au moment de son ouverture à la signature, contribueront néanmoins notablement à la réduction de la pollution atmosphérique transfrontière ou poursuivront leurs efforts pour contrôler les émissions de soufre, ainsi qu'il est indiqué dans le document annexé au rapport de l'Organe exécutif à sa troisième session,

andererseits in Anerkennung dessen, daß einige Vertragsparteien des Übereinkommens das vorliegende Protokoll zwar nicht unterzeichnen werden, wenn es zur Unterzeichnung aufgelegt wird, aber trotzdem in erheblichem Maße zur Verringerung der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung beitragen oder sich weiterhin bemühen werden, die Schwefelemissionen zu verringern, wie dies in dem dem Bericht des Exekutivorgans über seine dritte Tagung beigefügten Dokument festgestellt wird –

Have agreed as follows:

Sont convenues de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1

Definitions

Article premier

Définition

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

For the purposes of the present Protocol,

Aux fins du présent Protocole,

Im Sinne dieses Protokolls

1. "Convention" means the Convention on Long-range Transboundary Air Pollution, adopted in Geneva on 13 November 1979;

1. On entend par «Convention», la Convention sur la pollution atmosphérique transfrontière à longue distance adoptée à Genève le 13 novembre 1979;

1. bedeutet „Übereinkommen" das am 13. November 1979 in Genf angenommene Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung;

2. "EMEP" means the Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the Long-range Transmission of Air Pollutants in Europe;

2. On entend par «EMEP», le Programme concerté de surveillance continue et d'évaluation du transport à longue distance des polluants atmosphériques en Europe;

2. bedeutet „EMEP" das Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa;

3. "Executive Body" means the Executive Body for the Convention constituted under article 10, paragraph 1 of the Convention;

4. "Geographical scope of EMEP" means the area defined in article 1, paragraph 4 of the Protocol to the 1979 Convention on Long-range Transboundary Air Pollution on Long-term Financing of the Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the Long-range Transmission of Air Pollutants in Europe (EMEP), adopted in Geneva on 28 September 1984;

5. "Parties" means, unless the context otherwise requires, the Parties to the present Protocol.

3. On entend par «Organe exécutif», l'Organe exécutif de la Convention constitué en vertu du paragraphe 1 de l'article 10 de la Convention;

4. On entend par «zone géographique des activités de l'EMEP», la zone définie au paragraphe 4 de l'article premier du Protocole à la Convention de 1979 sur la pollution atmosphérique transfrontière à longue distance, relatif au financement à long terme du Programme concerté de surveillance continue et d'évaluation du transport à longue distance des polluants atmosphériques en Europe (EMEP), adopté à Genève le 28 septembre 1984;

5. On entend par «Parties», sauf indication contraire du contexte, les Parties au présent Protocole.

3. bedeutet „Exekutivorgan" das nach Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens gebildete Exekutivorgan für das Übereinkommen;

4. bedeutet „geographischer Anwendungsbereich des EMEP" das in Artikel 1 Absatz 4 des am 28. September 1984 in Genf angenommenen Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) definierte Gebiet;

5. bedeutet „Vertragsparteien" die Vertragsparteien dieses Protokolls, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

Article 2

Basic provision

The Parties shall reduce their national annual sulphur emissions or their transboundary fluxes by at least 30 per cent as soon as possible and at the latest by 1993, using 1980 levels as the basis for calculation of reductions.

Article 2

Disposition fondamentale

Les Parties réduiront leurs émissions annuelles nationales de soufre ou leurs flux transfrontières d'au moins 30 % aussitôt que possible et au plus tard d'ici à 1993, en prenant les niveaux de 1980 comme base de calcul des réductions.

Artikel 2

Grundlegende Bestimmung

Die Vertragsparteien verringern ihre nationalen jährlichen Schwefelemissionen oder ihren grenzüberschreitenden Fluß so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 1993, um mindestens 30 v. H., wobei zur Berechnung der Verringerungen das Niveau von 1980 zugrunde gelegt wird.

Article 3

Further reductions

The Parties recognize the need for each of them to study at the national level the necessity for further reductions, beyond those referred to in article 2, of sulphur emissions or their transboundary fluxes when environmental conditions warrant.

Article 3

Réductions supplémentaires

Les Parties reconnaissent la nécessité pour chacune d'entre elles d'étudier au niveau national le besoin de réductions supplémentaires, supérieures à celles mentionnées à l'article 2, des émissions de soufre ou de leurs flux transfrontières si la situation environnementale l'exige.

Artikel 3

Weitere Verringerungen

Die Vertragsparteien erkennen an, daß jede von ihnen auf nationaler Ebene überprüfen muß, ob weitere Verringerungen der Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses über die in Artikel 2 genannten Verringerungen hinaus erforderlich sind, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.

Article 4

Reporting of annual emissions

Each Party shall provide annually to the Executive Body its levels of national annual sulphur emissions, and the basis upon which they have been calculated.

Article 4

Rapports sur les émissions annuelles

Chaque Partie informe annuellement l'Organe exécutif du niveau de ses émissions annuelles de soufre et de la base sur laquelle il a été calculé.

Artikel 4

Berichterstattung über die jährlichen Emissionen

Jede Vertragspartei teilt dem Exekutivorgan jährlich das Niveau ihrer nationalen jährlichen Schwefelemissionen sowie die Grundlage, auf der sie berechnet wurden, mit.

Article 5

Calculations of transboundary fluxes

EMEP shall in good time before the annual meetings of the Executive Body provide to the Executive Body calculations of sulphur budgets and also of transboundary fluxes and depositions of sulphur compounds for each previous year within the geographical scope of EMEP, utilizing appropriate models. In areas outside the geographical scope of EMEP, models appropriate to the particu-

Article 5

Calculs des flux transfrontières

L'EMEP fournit à l'Organe exécutif, en temps opportun avant ses réunions annuelles, des calculs faits au moyen de modèles appropriés des quantités de soufre, des flux transfrontières et des retombées de composés de soufre correspondant à l'année précédente dans la zone géographique des activités de l'EMEP. Dans les régions hors de la zone des activités de l'EMEP, des modèles

Artikel 5

Berechnung des grenzüberschreitenden Flusses

Das EMEP stellt dem Exekutivorgan rechtzeitig vor dessen jährlichen Sitzungen Berechnungen des Schwefelhaushalts sowie des grenzüberschreitenden Flusses und der Ablagerungen von Schwefelverbindungen für jedes vorhergehende Jahr im geographischen Anwendungsbereich des EMEP zur Verfügung, wobei geeignete Modelle verwendet werden. In Gebieten außerhalb des geo-

lar circumstances of Parties therein shall be used.

appropriés aux circonstances particulières sont utilisés.

graphischen Anwendungsbereichs des EMEP werden Modelle verwendet, die im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der dort gelegenen Vertragsparteien geeignet sind.

Article 6

National programmes, policies and strategies

The Parties shall, within the framework of the Convention, develop without undue delay national programmes, policies and strategies which shall serve as a means of reducing sulphur emissions or their transboundary fluxes, by at least 30 per cent as soon as possible and at the latest by 1993, and shall report thereon as well as on progress towards achieving the goal to the Executive Body.

Article 6

Programmes, politiques et stratégies nationaux

Les Parties établissent sans retard, dans le cadre de la Convention, des programmes, politiques et stratégies nationaux permettant de réduire les émissions de soufre ou leurs flux transfrontières d'au moins 30 % le plus tôt possible et au plus tard pour 1993, et font rapport à l'Organe exécutif à ce sujet et sur les progrès accomplis vers cet objectif.

Artikel 6

Nationale Programme, Politiken und Strategien

Die Vertragsparteien stellen im Rahmen des Übereinkommens unverzüglich nationale Programme, Politiken und Strategien auf, die als Mittel dazu dienen, die Schwefelemissionen oder ihren grenzüberschreitenden Fluß so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 1993, um mindestens 30 v. H. zu verringern, und berichten dem Exekutivorgan darüber sowie über die Fortschritte bei der Erreichung dieses Zieles.

Article 7

Amendments to the Protocol

1. Any Party may propose amendments to the present Protocol.

2. Proposed amendments shall be submitted in writing to the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe who shall communicate them to all Parties. The Executive Body shall discuss the proposed amendments at its next annual meeting provided that such proposals have been circulated by the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe to the Parties at least 90 days in advance.

3. An amendment to the present Protocol shall be adopted by consensus of the representatives of the Parties, and shall enter into force for the Parties which have accepted it on the ninetieth day after the date on which two thirds of the Parties have deposited their instruments of acceptance of the amendment. The amendment shall enter into force for any other Party on the ninetieth day after the date on which that Party deposits its instrument of acceptance of the amendment.

Article 7

Amendements au Protocole

1. Toute Partie peut proposer des amendements au présent Protocole.

2. Les propositions d'amendements sont soumises par écrit au Secrétaire exécutif de la Commission économique pour l'Europe qui les communique à toutes les Parties. L'Organe exécutif examine les propositions d'amendements à sa réunion annuelle la plus proche dès lors que les propositions ont été communiquées aux Parties par le Secrétaire exécutif de la Commission économique pour l'Europe au moins quatre-vingt-dix jours à l'avance.

3. Les amendements au présent Protocole sont adoptés par consensus des représentants des Parties; un amendement entre en vigueur à l'égard des Parties qui l'ont accepté le quatre-vingt-dixième jour à compter de la date à laquelle deux tiers des Parties ont déposé leurs instruments d'acceptation de cet amendement. Un amendement entre en vigueur à l'égard de toute autre Partie le quatre-vingt-dixième jour à compter de la date à laquelle ladite Partie dépose son instrument d'acceptation de cet amendement.

Artikel 7

Änderungen des Protokolls

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen.

(2) Die vorgeschlagenen Änderungen werden dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa schriftlich unterbreitet; dieser übermittelt sie allen Vertragsparteien. Das Exekutivorgan erörtert die vorgeschlagenen Änderungen auf seiner nächsten jährlichen Sitzung, sofern die Vorschläge den Vertragsparteien vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa mindestens neunzig Tage vorher mitgeteilt worden sind.

(3) Eine Änderung dieses Protokolls bedarf der einvernehmlichen Annahme durch die Vertreter der Vertragsparteien; sie tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsparteien ihre Urkunde über die Annahme der Änderung hinterlegt haben. Die Änderung tritt für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die betreffende Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der Änderung hinterlegt.

Article 8

Settlement of disputes

If a dispute arises between two or more Parties as to the interpretation or application of the present Protocol, they shall seek a solution by negotiation or by any other method of dispute settlement acceptable to the parties to the dispute.

Article 8

Règlement des différends

Si un différend s'élève entre deux ou plusieurs Parties quant à l'interprétation ou à l'application du présent Protocole, ces Parties recherchent une solution par voie de négociation ou par toute autre méthode de règlement des différends acceptable pour les parties au différend.

Artikel 8

Beilegung von Streitigkeiten

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, so bemühen sich diese Vertragsparteien um eine Lösung durch Verhandlungen oder durch ein anderes Verfahren der Beilegung, das für die Streitparteien annehmbar ist.

Article 9

Signature

1. The present Protocol shall be open for signature at Helsinki (Finland) from 8 July 1985 until 12 July 1985 inclusive, by

Article 9

Signature

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature à Helsinki (Finlande) du 8 juillet 1985 au 12 juillet 1985 inclus, par les

Artikel 9

Unterzeichnung

(1) Dieses Protokoll liegt vom 8. Juli 1985 bis zum 12. Juli 1985 in Helsinki (Finnland) für die Mitgliedstaaten der

the member States of the Economic Commission for Europe as well as States having consultative status with the Economic Commission for Europe, pursuant to paragraph 8 of Economic and Social Council resolution 36 (IV) of 28 March 1947, and by regional economic integration organizations, constituted by sovereign States members of the Economic Commission for Europe, which have competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by the present Protocol, provided that the States and organizations concerned are Parties to the Convention.

2. In matters within their competence, such regional economic integration organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the responsibilities which the present Protocol attributes to their member States. In such cases, the member States of these organizations shall not be entitled to exercise such rights individually.

Etats membres de la Commission économique pour l'Europe et par les Etats dotés du statut consultatif auprès de la Commission économique pour l'Europe conformément au paragraphe 8 de la résolution 36 (IV) du Conseil économique et social en date du 28 mars 1947, et par les organisations d'intégration économique régionale constituées par des Etats souverains membres de la Commission économique pour l'Europe ayant compétence pour négocier, conclure et appliquer des accords internationaux dans les matières visées par le présent Protocole, sous réserve que les Etats et organisations concernés soient Parties à la Convention.

2. Dans les matières qui relèvent de leur compétence, ces organisations d'intégration économique régionale exercent en propre les droits et s'acquittent en propre des responsabilités que le présent Protocole attribue à leurs Etats membres. En pareil cas, les Etats membres de ces organisations ne peuvent exercer ces droits individuellement.

Wirtschaftskommission für Europa, für Staaten, die in der Wirtschaftskommission für Europa nach Absatz 8 der Entschließung 36 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. März 1947 beratenden Status haben, sowie für die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von den souveränen Staaten, die Mitglieder der Wirtschaftskommission für Europa sind, gebildet werden und für die Aushandlung, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte über Angelegenheiten zuständig sind, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, zur Unterzeichnung auf, vorausgesetzt, daß die betreffenden Staaten und Organisationen Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

(2) Solche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in ihrem eigenen Namen die Rechte aus und nehmen die Verantwortlichkeiten wahr, die dieses Protokoll den Mitgliedstaaten dieser Organisationen überträgt. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisationen nicht berechtigt, solche Rechte einzeln auszuüben.

Article 10

Ratification, acceptance, approval and accession

1. The present Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by Signatories.

2. The present Protocol shall be open for accession as from 13 July 1985 by the States and organizations referred to in article 9, paragraph 1.

3. A State or organization acceding to the present Protocol after its entry into force shall implement Article 2 at the latest by 1993. However, if the Protocol is acceded to after 1990, Article 2 may be implemented later than 1993 by the Party concerned but not later than 1995, and such a Party shall implement Article 6 correspondingly.

4. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who will perform the functions of depositary.

Article 10

Ratification, acceptation, approbation et adhésion

1. Le présent Protocole est sujet à ratification, acceptation ou approbation par les signataires.

2. Le présent Protocole est ouvert à compter du 13 juillet 1985 à l'adhésion des Etats et organisations visés au paragraphe 1 de l'article 9.

3. Un Etat ou une organisation qui adhère au présent Protocole après son entrée en vigueur applique l'article 2 au plus tard en 1993. Toutefois, si l'adhésion au Protocole a lieu après 1990, l'article 2 peut être appliqué par la Partie considérée après 1993 mais au plus tard en 1995, et cette Partie applique l'article 6 en conséquence.

4. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion sont déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui exerce les fonctions de dépositaire.

Artikel 10

Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.

(2) Dieses Protokoll steht vom 13. Juli 1985 an für die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Staaten und Organisationen zum Beitritt offen.

(3) Ein Staat oder eine Organisation, die diesem Protokoll nach seinem Inkrafttreten beitreten, führen Artikel 2 spätestens bis 1993 durch. Erfolgt der Beitritt zum Protokoll nach 1990, so kann Artikel 2 von der betreffenden Vertragspartei nach 1993 durchgeführt werden, jedoch nicht später als 1995, und eine solche Vertragspartei führt Artikel 6 entsprechend durch.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser erfüllt die Aufgaben des Verwahrers.

Article 11

Entry into force

1. The present Protocol shall enter into force on the ninetieth day following the date on which the sixteenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession has been deposited.

2. For each State and organization referred to in article 9, paragraph 1, which ratifies, accepts or approves the present Protocol or accedes thereto after the deposit of the sixteenth instrument of rati-

Article 11

Entrée en vigueur

1. Le présent Protocole entre en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suit la date du dépôt du seizième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2. Pour chaque Etat ou organisation visé au paragraphe 1 de l'article 9 qui ratifie, accepte ou approuve le présent Protocole, ou y adhère après le dépôt du seizième instrument de ratification, d'accep-

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für alle in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten und Organisationen, die nach der Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde

fication, acceptance, approval, or accession, the Protocol shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such Party of its instrument of ratification, acceptance, approval, or accession.

tation, d'approbation ou d'adhésion, le Protocole entre en vigueur le quatre-vingt-dixième jour à compter de la date du dépôt par cette Partie de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

dieses Protokoll ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder ihm beitreten, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch die betreffende Vertragspartei in Kraft.

Article 12

Withdrawal

At any time after five years from the date on which the present Protocol has come into force with respect to a Party, that Party may withdraw from it by giving written notification to the depositary. Any such withdrawal shall take effect on the ninetieth day after the date of its receipt by the depositary.

Article 12

Dénonciation

A tout moment après cinq ans à compter de la date à laquelle le présent Protocole est entré en vigueur à l'égard d'une Partie, cette Partie peut dénoncer le Protocole par une notification écrite adressée au dépositaire. La dénonciation prend effet le quatre-vingt-dixième jour à compter de la date de sa réception par le dépositaire.

Artikel 12

Rücktritt

Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird am neunzigsten Tag nach dem Eingang der Notifikation bei dem Verwahrer wirksam.

Article 13

Authentic texts

The original of the present Protocol, of which the English, French and Russian texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 13

Textes faisant foi

L'original du présent Protocole, dont les textes anglais, français et russe font également foi, est déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Artikel 13

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Protocol.

En foi de quoi les soussignés, à ce dûment autorisés, ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Done at Helsinki this eighth day of July one thousand nine hundred and eighty-five.

Fait à Helsinki, le huitième jour du mois de juillet mil neuf cent quatre-vingt-cinq.

Geschehen zu Helsinki am 8. Juli 1985.

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang St. Germanshof/Weiler

Vom 10. Dezember 1986

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 1533) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-französischen Grenze werden am Grenzübergang St. Germanshof/Weiler nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 24. November 1986 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 10. Dezember 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang St. Germanshof/Weiler

Arrangement relatif à l'installation de bureaux à contrôles nationaux juxtaposés à St Germanshof/Weiler

Der Bundesminister der Finanzen
und der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

einerseits,

der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Privatisierung
und der Minister für Inneres
der Französischen Republik

andererseits –

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze und den Notenwechsel vom 28. September/26. November 1960 über die Erstreckung des Abkommens auf das Land Berlin —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang St. Germanshof/Weiler werden auf deutschem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die französische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens vom 18. April 1958 umfaßt:

a) die den französischen Bediensteten zur ausschließlichen oder gemeinsamen Nutzung mit den deutschen Bediensteten überlassenenen Räume und Anlagen der Abfertigungsstelle;

b) die Straße einschließlich Gehsteige und Parkstreifen von der gemeinsamen Grenze bis zur Höhe des nordwestlichen Endes des dem Abfertigungsgebäude gegenüberliegenden Parkstreifens.

Artikel 3

Die Oberfinanzdirektion Koblenz einerseits sowie die Direction Régionale des Douanes de Strasbourg und die zuständige französische Polizeibehörde andererseits legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest.

Le Ministre de l'Economie, des Finances et de la Privatisation
de la République française,

d'une part,

Le Ministre fédéral des Finances
et le Ministre fédéral de l'Intérieur
de la République fédérale d'Allemagne,

d'autre part,

conformément aux dispositions de l'article 1er, paragraphe 4, de la convention du 18 avril 1958 entre la République française et la République fédérale d'Allemagne relative aux bureaux de contrôles nationaux juxtaposés et aux gares communes ou d'échange à la frontière franco-allemande et conformément à l'échange de notes des 28 septembre et 26 novembre 1960 relatif à l'extension de l'application de ladite convention au Land de Berlin, sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1) Il est érigé au poste frontière de St Germanshof/Weiler, en territoire allemand, des bureaux à contrôles nationaux juxtaposés.

2) Les contrôles de douane et de police français et allemands sont exercés dans ces bureaux.

Article 2

La zone au sens de l'article 3 de la convention du 18 avril 1958 comprend:

a) les locaux et installations des bureaux, mis à la disposition exclusive des agents français ou à la disposition commune des agents français et allemands;

b) la route, y compris les trottoirs et les parkings, depuis la frontière commune jusqu'à la hauteur de l'extrémité nord-ouest du parking situé en face des bureaux.

Article 3

La Direction régionale des douanes françaises de Strasbourg et l'autorité française de police compétente, d'une part, et l'Oberfinanzdirektion Koblenz, d'autre part, règlent d'un commun accord les questions de détail.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens vom 18. April 1958 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

Geschehen am 24. November 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 4

1) Le présent arrangement sera confirmé et mis en vigeur par l'échange de notes diplomatiques prévu à l'article 1er, paragraphe 5, de la convention du 18 avril 1958.

2) Il pourra être dénoncé par la voie diplomatique avec un préavis de douze mois.

Fait le 24 novembre 1986 en double exemplaire en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Für den Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

Pour le Ministre fédéral des Finances
de la République fédérale d'Allemagne
Walter Schmutzer

Für den Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Pour le Ministre fédéral de l'Intérieur
de la République fédérale d'Allemagne
Reinhard Rupprecht

Für den Minister für Wirtschaft, Finanzen und Privatisierung
der Französischen Republik

Pour le Ministre de l'Economie
des Finances et de la Privatisation
de la République française
Jean Weber

Für den Minister für Inneres
der Französischen Republik

Pour le Ministre de l'Intérieur
de la République française
Dominique Latournerie

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Hirschthal/Lembach

Vom 10. Dezember 1986

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 1533) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-französischen Grenze werden am Grenzübergang Hirschthal/Lembach nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 24. November 1986 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 10. Dezember 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Hirschthal/Lembach

Arrangement relatif à l'installation de bureaux à contrôles nationaux juxtaposés à Lembach/Hirschthal

Der Bundesminister der Finanzen
und der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

einerseits,

der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Privatisierung
und der Minister für Inneres
der Französischen Republik

andererseits –

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze und den Notenwechsel vom 28. September/26. November 1960 über die Erstreckung des Abkommens auf das Land Berlin –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1) Am Grenzübergang Hirschthal/Lembach werden auf deutschem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen errichtet.

2) Die deutsche und die französische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens vom 18. April 1958 umfaßt:

a) die den französischen Bediensteten zur ausschließlichen oder gemeinsamen Nutzung mit den deutschen Bediensteten überlassenen Räume und Anlagen der Abfertigungsstelle;

b) die Straße einschließlich Gehsteig und Parkstreifen von der gemeinsamen Grenze bis zum nördlichen Ende des Grundstückes, auf dem sich das Zollamtsgebäude befindet.

Artikel 3

Die Oberfinanzdirektion Koblenz einerseits sowie die Direction Régionale des Douanes de Strasbourg und die zuständige französische Polizeibehörde andererseits legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest.

Le Ministre de l'Economie, des Finances et de la Privatisation
et le Ministre de l'Intérieur
de la République française,

d'une part,

le Ministre fédéral des Finances
et le Ministre fédéral de l'Intérieur
de la République fédérale d'Allemagne,

d'autre part,

conformément aux dispositions de l'article 1er, paragraphe 4, de la convention du 18 avril 1958 entre la République française et la République fédérale d'Allemagne relative aux bureaux de contrôles nationaux juxtaposés et aux gares communes ou d'échange à la frontière franco-allemande et conformément à l'échange de notes des 28 septembre et 26 novembre 1960 relatif à l'extension de l'application de ladite convention au Land de Berlin,

sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1) Il est érigé au poste frontière de Lembach/Hirschthal, en territoire allemand, des bureaux à contrôles nationaux juxtaposés.

2) Les contrôles de douane et de police français et allemands sont exercés dans ces bureaux.

Article 2

La zone au sens de l'article 3 de la convention du 18 avril 1958 comprend:

a) les locaux et installations des bureaux, mis à la disposition exclusive des agents français ou à la disposition commune des agents français et allemands;

b) la route, y compris le trottoir et le parking, depuis la frontière commune jusqu'à l'extrémité nord du terrain sur lequel est implanté le bâtiment abritant les bureaux.

Article 3

La Direction régionale des douanes françaises de Strasbourg et l'autorité française de police compétente, d'une part, et l'Oberfinanzdirektion Koblenz, d'autre part, règlent d'un commun accord les questions de détail.

Artikel 4

1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens vom 18. April 1958 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

Geschehen am 24. November 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 4

1) Le présent arrangement sera confirmé et mis en vigueur par l'échange de notes diplomatiques prévu à l'article 1er, paragraphe 5, de la convention du 18 avril 1958.

2) Il pourra être dénoncé par la voie diplomatique avec un préavis de douze mois.

Fait le 24 novembre 1986 en double exemplaire en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Für den Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

Pour le Ministre fédéral des Finances
de la République fédérale d'Allemagne
Walter Schmutzer

Für den Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Pour le Ministre de l'Intérieur
de la République fédérale d'Allemagne
Reinhard Rupprecht

Für den Minister für Wirtschaft, Finanzen und Privatisierung
der Französischen Republik

Pour le Ministre de l'Economie, des Finances et de la Privatisation
de la République française
Jean Weber

Für den Minister für Inneres
der Französischen Republik

Pour le Ministre de l'Intérieur
de la République française
Dominique Latournerie

Bekanntmachung über die Aufhebung von Bestimmungen der Anlage IV des Protokolls Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag

Vom 21. November 1986

Nach Artikel 5 des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle zu dem Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung vom 17. März 1948 in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls und der weiteren hierzu am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolle und Anlagen (BGBl. 1955 II S. 256; 1972 II S. 767; 1974 II 671), zuletzt geändert durch den Beschluß vom 27. Juni 1984 (BGBl. 1984 II S. 680), hat der Rat der Westeuropäischen Union am 23. Januar 1985 die Aufhebung von Bestimmungen der Anlage IV des Protokolls Nr. III beschlossen; die diesbezügliche Entschließung wird nachstehend auszugsweise veröffentlicht.

(Übersetzung)

Resolution	**Résolution**	**Entschließung**
The Council of Western European Union, ...	Le Conseil de l'Union de l'Europe Occidentale, ...	Der Rat der Westeuropäischen Union ...
Article 1	Article 1er	Artikel 1
has decided that, with effect from 1 January 1985, the controls shall be lifted on the following types of armaments in the list contained in Annex IV to Protocol No. III, signed in Paris on 23 October 1954: the elevating mass referred to in paragraph 2 of the above-mentioned list and the items mentioned in paragraphs 5, 6 (a), 6 (b), 7, 8 (c), 9, 10, 11 (b) and 11 (c).	décide que, avec effet au 1er janvier 1985, sont levés les contrôles sur les types d'armements suivants de la liste qui figure à l'Annexe IV du Protocole No III signé à Paris le 23 octobre 1954: la masse oscillante mentionnée au paragraphe 2 de la liste précitée ainsi que les éléments indiqués aux paragraphes 5, 6 (a), 6 (b), 7, 8 (c), 9, 10, 11 (b) et 11 (c).	beschließt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1985 die Kontrollen folgender Waffenarten in dem Verzeichnis, das in Anlage IV des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls Nr. III enthalten ist, aufgehoben werden: das unter Nummer 2 des genannten Verzeichnisses erwähnte Rohr mit Verschluß sowie die unter den Nummern 5, 6 Buchstabe a, 6 Buchstabe b, 7, 8 Buchstabe c, 9, 10, 11 Buchstabe b und 11 Buchstabe c angegebenen Gegenstände;
Article 2	Article 2	Artikel 2
has decided that, with effect from 1 January 1986, paragraphs 2 to 11 inclusive of the above-mentioned list shall be cancelled.	décide qu'à dater du 1er janvier 1986, les paragraphes 2 à 11 compris de la liste précitée seront annulés.	beschließt, daß vom 1. Januar 1986 an die Nummern 2 bis 11 des genannten Verzeichnisses aufgehoben werden.

Bonn, den 21. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 25. November 1986

Unter Bezugnahme auf seine am 10. März 1960 hinterlegte Unterwerfungserklärung vom 20. Februar 1960 nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, hat Honduras die nachstehende Erklärung vom 22. Mai 1986, die am 6. Juni 1986 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden ist, abgegeben:

(Übersetzung)

"Declaración sobre la Jurisdicción de la Corte Internacional de Justicia

El Gobierno de la República de Honduras, debidamente autorizado por el Congreso Nacional en virtud del Decreto No. 75–86 del 21 de mayo de 1986, para modificar la declaración formulada el 20 de febrero de 1960, sobre el Inciso 2, del Artículo 36 del Estatuto de la Corte Internacional de Justicia, por la presente, declara:

Modificar la Declaración que hiciera el 20 de febrero de 1960, en los términos siguientes:

1. Reconocer como obligatoria ipso facto y sin Convenio especial, respecto de cualquier otro Estado que acepte la misma obligación, la jurisdicción de la Corte Internacional de Justicia en todas las controversias de orden jurídico que versen sobre:
   a) La interpretación de un Tratado;
   b) Cualquier cuestión de derecho internacional;
   c) La existencia de todo hecho que, si fuera establecido, constituiría violación de una obligación internacional;
   d) La naturaleza y extensión de la reparación que ha de hacerse por el quebrantamiento de una obligación internacional.
2. La presente declaración no se aplicará, sin embargo, a las controversias en las que la República de Honduras sea parte y que versen sobre:
   a) Las controversias sobre las cuales las Partes han acordado o podrían acordar el recurso a otro medio o medios de solución pacífica de las controversias;
   b) Las controversias sobre materias sometidas a la jurisdicción interna de la República de Honduras, según el derecho internacional;
   c) Las controversias relativas a hechos o situaciones que tengan su origen en conflictos armados o actos de la misma naturaleza que pudieran afectar el territorio de la República de Honduras, y en las cuales podría encontrarse implicada, directa o indirectamente;
   d) Las controversias que se refieran a:
      i) Las cuestiones territoriales en lo que concierne a la soberanía sobre islas, bancos y cayos, aguas interiores, golfos y mar territorial, su estatuto y límites.
      ii) Todos los derechos de soberanía o de jurisdicción concernientes a la zona contigua, la zona económica exclusiva y la plataforma continental, sus estatutos y límites.
      iii) El espacio aéreo subrayacente a los territorios, aguas y zonas descritas en el presente literal.

„Erklärung über die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs

Die Regierung der Republik Honduras, vom Nationalen Kongreß durch Dekret Nr. 75–86 vom 21. Mai 1986 gehörig befugt, die Erklärung vom 20. Februar 1960 zu Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu ändern, erklärt hiermit,

daß sie die Erklärung vom 20. Februar 1960 wie folgt ändert:

1. Sie erkennt die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten über folgende Gegenstände als obligatorisch an:
   a) die Auslegung eines Vertrags;
   b) jede Frage des Völkerrechts;
   c) das Bestehen jeder Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt;
   d) Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.
2. Diese Erklärung gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, in denen die Republik Honduras Partei ist und die sich auf folgendes beziehen:
   a) Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Parteien eine oder mehrere andere Arten der friedlichen Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren;
   b) Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht in die innerstaatliche Zuständigkeit der Republik Honduras fallen;
   c) Streitigkeiten in bezug auf Tatsachen oder Situationen, die ihren Ursprung in bewaffneten Konflikten oder in Handlungen derselben Art haben, die das Hoheitsgebiet der Republik Honduras betreffen und in die sie mittelbar oder unmittelbar verwickelt ist;
   d) Streitigkeiten in bezug auf
      i) territoriale Fragen hinsichtlich der Souveränität über Inseln, Sandbänke und Klippen, innere Gewässer, Golfe und das Küstenmeer, ihre Rechtsstellung und ihre Grenzen;
      ii) alle Souveränitätsrechte oder Hoheitsbefugnisse betreffend die Anschlußzone, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, ihre Rechtsstellung und ihre Grenzen;
      iii) den Luftraum über den unter diesem Buchstaben bezeichneten Hoheitsgebieten, Gewässern und Zonen.

3. El Gobierno de Honduras se reserva igualmente el derecho de completar, modificar o retirar, en cualquier momento, la presente Declaración, o las reservas que contenga, por medio de notificación dirigida al Secretario General de las Naciones Unidas.
4. La presente Declaración reemplaza la declaración formulada por el Gobierno de Honduras el 20 de febrero de 1960.

Dada en la Casa Presidencial, en Tegucigalpa, Distrito Central, a los veintidós días del mes de mayo de mil novecientos ochenta y seis.

(L.S.) José Azcona H.
Presidente de la República

El Secretario de Estado en el Despacho de Relaciones Exteriores
(L.S.) Carlos López Contreras"

3. Die Regierung von Honduras behält sich ferner das Recht vor, diese Erklärung oder die darin enthaltenen Vorbehalte jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zu ergänzen, zu ändern oder zurückzuziehen.
4. Diese Erklärung tritt an die Stelle der von der Regierung von Honduras am 20. Februar 1960 abgegebenen Erklärung.

Gegeben im Haus des Präsidenten in Tegucigalpa, D.C., am 22. Mai 1986.

(L.S.) José Azcona H.
Präsident der Republik

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
(L.S.) Carlos López Contreras"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (BGBl. 1397, 1407) und vom 29. April 1986 (BGBl. II S. 665).

Bonn, den 25. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens

Vom 28. November 1986

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Finnland am 1. November 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1986 (BGBl. II S. 529).

Bonn, den 28. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen

Vom 1. Dezember 1986

St. Lucia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. August 1986 notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 22. Februar 1979 an das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1984 (BGBl. II S. 508).

Bonn, den 1. Dezember 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen

Vom 1. Dezember 1986

Das Europäische Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Portugal — am 1. Februar 1987

nach Maßgabe folgender Vorbehalte in Kraft treten:

(Übersetzung)

«Au vu de l'Article 15 ainsi que des dispositions de l'Annexe II, le Portugal n'appliquera pas les chapitres II et III de la Convention, en ce qui concerne les objets compris dans les alinéas j) à n) du paragraphe 1er et dans les paragraphes 2 et 3 de l'Annexe I.»

„In Anbetracht des Artikels 15 sowie der Anlage II wird Portugal die Kapitel II und III des Übereinkommens nicht in bezug auf die Gegenstände anwenden, die unter Nummer 1 Buchstaben j bis n sowie den Nummern 2 und 3 der Anlage I aufgeführt sind."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1986 (BGBl. II S. 616).

Bonn, den 1. Dezember 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Vom 1. Dezember 1986

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812) ist nach dessen Artikel XI §§ 43 und 44 für

St. Lucia am 2. September 1986

unter Anwendung auf die folgenden Sonderorganisationen in Kraft getreten:

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (zweite revidierte Fassung der Anlage II)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Anlage III)

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Anlage IV)

Internationaler Währungsfonds (Anlage V)

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)

Weltgesundheitsorganisation (dritte revidierte Fassung der Anlage VII)

Weltpostverein (Anlage VIII)

Internationale Fernmelde-Union (Anlage IX)

Weltorganisation für Meteorologie (Anlage XI)

Internationale Seeschiffahrts-Organisation (revidierte Fassung der Anlage XII)

Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV)

Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1986 (BGBl. II S. 854).

Bonn, den 1. Dezember 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau

Vom 1. Dezember 1986

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Kolumbien	am 3. November 1986

in Kraft getreten; es wird ferner für

Angola	am 16. Dezember 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1986 (BGBl. II S. 664).

Bonn, den 1. Dezember 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme

Vom 1. Dezember 1986

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am 5. September 1986
Österreich	am 21. September 1986
Togo	am 24. August 1986

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1986 (BGBl. II S. 779).

Bonn, den 1. Dezember 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Vom 3. Dezember 1986

I.

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Monaco am 12. August 1986

in Kraft getreten.

Monaco hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die folgenden Erklärungen abgegeben und die nachstehenden Vorbehalte geltend gemacht:

(Übersetzung)

«1. Conformément à l'article 2, la Direction des Services judiciaires, MC 98025 MONACO CEDEX, est désignée comme autorité centrale.

2. Par application de l'article 4, alinéa 2, seules seront acceptées les commissions rogatoires en langue française ou accompagnées d'une traduction dans cette langue.

3. Par application de l'article 23, les commissions rogatoires ayant pour objet la «Pre-trial discovery of documents» ne seront pas exécutées.

4. Conformément aux articles 16 et 17, la Direction des Services judiciaires est désignée comme autorité compétente pour autoriser, suivant le cas:

– les autorités consulaires d'un Etat contractant à procéder sans contrainte à tout acte d'instruction visant des personnes autres que les ressortissants de cet Etat et concernant une procédure engagée devant un tribunal de l'Etat qu'ils représentent, ou

– les personnes régulièrement désignées comme commissaires à procéder sans contrainte à tout acte d'instruction concernant une procédure engagée devant un tribunal d'un Etat contractant.

Cette autorisation, qui sera donnée pour chaque cas particulier et assortie, le cas échéant, de conditions particulières, sera accordée aux conditions générales suivantes:

a) les actes d'instruction devront avoir lieu exclusivement dans l'enceinte des consulats, lorsque ceux-ci seront situés dans la Principauté et, dans les autres cas, dans les locaux du Palais de Justice de Monaco;

„1. Nach Artikel 2 wird die Direction des Services judiciaires (Rechtsamt), MC 98025 MONACO CEDEX, als Zentrale Behörde bestimmt.

2. Nach Artikel 4 Absatz 2 werden nur Rechtshilfeersuchen angenommen, die in französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind.

3. Nach Artikel 23 werden Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren der „pre-trial discovery of documents" zum Gegenstand haben, nicht erledigt.

4. Nach den Artikeln 16 und 17 wird die Direction des Services judiciaires (Rechtsamt) als die Behörde bestimmt, die je nach Fall dafür zuständig ist,

– den Konsularbehörden eines Vertragsstaats zu genehmigen, ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufzunehmen, das vor einem Gericht des von ihnen vertretenen Staates anhängig ist, sofern andere Personen als die Angehörigen dieses Staates betroffen sind, oder

– den ordnungsgemäß als Beauftragte bestimmten Personen zu genehmigen, ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufzunehmen, das vor einem Gericht eines Vertragsstaats anhängig ist.

Diese für den Einzelfall erteilte und gegebenenfalls mit besonderen Auflagen verbundene Genehmigung wird unter folgenden allgemeinen Bedingungen erteilt:

a) Die Beweisaufnahmen haben ausschließlich in den Räumlichkeiten der Konsulate stattzufinden, wenn diese im Fürstentum liegen, in allen anderen Fällen in den Räumlichkeiten des Justizpalasts von Monaco;

b) la date et l'heure des actes d'instruction devront être notifiées en temps utile à la Direction des Services judiciaires pour lui permettre de se faire représenter et, le cas échéant, de fournir des locaux au Palais de Justice de Monaco;

c) les personnes visées par l'acte d'instruction devront être régulièrement convoquées par acte officiel rédigé en langue française ou assorti d'une traduction dans cette langue; cet acte mentionnera:

- que l'acte d'instruction auquel il est procédé est accompli conformément aux dispositions de la Convention de La Haye du 18 mars 1970, sur l'obtention des preuves à l'étranger en matière civile et commerciale, et s'insère dans le cadre d'une procédure judiciaire suivie devant une juridiction nommément désignée d'un Etat contractant;
- que la comparution est volontaire et que l'absence de comparution ne saurait entraîner, dans l'Etat requérant, de poursuites pénales;
- que la personne visée par l'acte d'instruction peut se faire assister d'un avocat-défenseur ou d'un avocat;
- que les parties au procès, le cas échéant, sont consentantes, et, dans le cas contraire, les motifs de leur opposition;
- que la personne visée par l'acte d'instruction peut invoquer une dispense ou une interdiction de déposer.

Une copie des convocations sera adressée à la Direction des Services judiciaires, qui sera également tenue informée de toute difficulté.».

b) Datum und Uhrzeit der Beweisaufnahmen sind der Direction des Services judiciaires (Rechtsamt) so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese sich vertreten lassen und gegebenenfalls Räumlichkeiten im Justizpalast von Monaco zur Verfügung stellen kann;

c) die von der Beweisaufnahme betroffenen Personen sind ordnungsgemäß durch amtliche Urkunde zu laden, die in französischer Sprache abgefaßt oder der eine Übersetzung in diese Sprache beizufügen ist; in dieser Urkunde ist anzugeben,

- daß die Beweisaufnahme nach den Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vorgenommen wird, das vor einem namentlich bezeichneten Gericht eines Vertragsstaats anhängig ist;
- daß das Erscheinen freiwillig ist und daß ein Nichterscheinen eine Strafverfolgung im ersuchenden Staat nicht zur Folge haben kann;
- daß die von der Beweisaufnahme betroffene Person einen Rechtsanwalt als Beistand beiziehen kann;
- daß die Prozeßparteien gegebenenfalls der Beweisaufnahme zugestimmt haben; andernfalls sind die Gründe für ihren Widerspruch anzugeben;
- daß die von der Beweisaufnahme betroffene Person sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot berufen kann.

Eine Abschrift der Ladungen ist der Direction des Services judiciaires (Rechtsamt) zuzuleiten, die auch über jede auftretende Schwierigkeit zu unterrichten ist."

II.

Mit Erklärung vom 28. Mai 1986 haben die Niederlande das Übereinkommen auf Aruba erstreckt; nach Artikel 40 Abs. 3 des Übereinkommens ist diese Erstreckung am 27. Juli 1986 nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Angaben des niederländischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hierzu wirksam geworden:

(Übersetzung)

"In conformity with Article 2 of the Convention, the Kingdom of the Netherlands has designated the "Procureur-Generaal in Aruba van het Gemeenschappelijk Hof van Justitie van de Nederlandse Antillen en Aruba (the Attorney-General in Aruba of the joint Court of Justice of the Netherlands Antilles and of Aruba) as Central Authority.

„Nach Artikel 2 des Übereinkommens hat das Königreich der Niederlande den Procureur-Generaal in Aruba van het Gemeenschappelijk Hof van Justitie van de Nederlandse Antillen en Aruba (Generalstaatsanwalt in Aruba für den Gemeinsamen Gerichtshof der Niederländischen Antillen und Arubas) als Zentrale Behörde bestimmt.

The Convention is being applied in Aruba subject to the same declarations as made upon ratification of the Convention by the Kingdom of the Netherlands for the Kingdom in Europe on 8 April 1981.

In addition Aruba will not accept Letters of Request in French, unless accompanied by a translation into Dutch, English or Spanish in conformity with Article 4, paragraphs 3 and 4."

Das Übereinkommen findet in Aruba nach Maßgabe derselben Erklärungen Anwendung, die bei der Ratifikation des Übereinkommens durch das Königreich der Niederlande für das Königreich in Europa am 8. April 1981*) abgegeben worden sind.

Ferner wird Aruba Rechtshilfeersuchen in französischer Sprache nur entgegennehmen, wenn ihnen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Übersetzung in die niederländische, englische oder spanische Sprache beigefügt ist."

III.

Mit einer dem niederländischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 3. Juli 1986 zugegangenen Erklärung vom 1. Juli 1986 hat das Vereinigte Königreich das Übereinkommen auf Anguilla erstreckt; nach Artikel 40 Abs. 3 des Übereinkommens ist diese Erstreckung am 1. September 1986 nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Angaben und Erklärungen des Vereinigten Königreichs wirksam geworden:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 35, of the Convention, the following designations have been made:

'a. Under Articles 16, 17 and 18 of the Convention the Registrar of the East Caribbean Supreme Court is designated as the competent authority for Anguilla.

b. Under Article 24 of the Convention, the Governor of Anguilla is designated as an additional authority competent to receive Letters of Request for execution in Anguilla.'

and the following declarations:

'. . . in accordance with the provisions of Articles 4 and 33 of the Convention, Anguilla will not accept a Letter of Request in French.

In accordance with Article 8, members of the juridical personnel of the requesting authority may be present at the execution of a Letter of Request in Anguilla.

In accordance with Article 18, a diplomatic officer, consular agent or commissioner authorized to take evidence under Articles 15, 16 and 17 of the Convention may apply to the competent authority in Anguilla designated above for appropriate assistance to obtain such evidence by compulsion provided that the Contracting State whose diplomatic officer, consular agent or commissioner makes the application has made a declaration affording reciprocal facilities under Article 18.

In accordance with Article 23, Anguilla will not execute Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents. Anguilla understands "Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents" for the purposes of the foregoing declara-

„Nach Artikel 35 des Übereinkommens sind folgende Bezeichnungen von Behörden notifiziert worden:

‚a) Nach den Artikeln 16, 17 und 18 des Übereinkommens wird der Registrar of the East Caribbean Supreme Court (Urkundsbeamter des ostkaribischen Obersten Gerichtshofs) als die zuständige Behörde für Anguilla bestimmt.

b) Nach Artikel 24 des Übereinkommens wird der Governor of Anguilla (Gouverneur von Anguilla) als weitere Behörde bestimmt, die für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen zur Erledigung in Anguilla zuständig ist.'

und folgende Erklärungen abgegeben worden:

‚. . . nach den Artikeln 4 und 33 wird Anguilla ein Rechtshilfeersuchen in französischer Sprache nicht entgegennehmen.

Nach Artikel 8 können Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in Anguilla anwesend sein.

Nach Artikel 18 kann ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder Beauftragter, der befugt ist, nach Artikel 15, 16 oder 17 des Übereinkommens Beweis aufzunehmen, sich an die oben bestimmte zuständige Behörde in Anguilla wenden, um die für diese Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch Zwangsmaßnahmen zu erhalten, sofern der Vertragsstaat, dessen diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder Beauftragter den Antrag stellt, eine Erklärung über die Gewährung entsprechender Erleichterungen nach Artikel 18 abgegeben hat.

Nach Artikel 23 wird Anguilla Rechtshilfeersuchen nicht erledigen, die ein Verfahren der „pre-trial discovery of documents" zum Gegenstand haben. Anguilla versteht unter „Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren der ‚pre-trial discovery of documents' zum Gegenstand haben," im Sinne der vor-

tion as including any Letter of Request which requires a person:

i. to state what documents relevant to the proceedings to which the Letter of Request relates are, or have been, in his possession, custody or power; or

ii. to produce any documents other than particular documents specified in the Letter of Request as being documents appearing to the requested court to be, or likely to be, in his possession, custody or power.

In accordance with Article 27, by the law and practice of Anguilla the prior permission referred to in Articles 16 and 17 of the Convention is not required in respect of diplomatic officers, consular agents or commissioners of a Contracting State which does not require permission to be obtained for the purposes of taking evidence under Articles 16 or 17.'"

stehenden Erklärung auch jedes Rechtshilfeersuchen, aufgrund dessen eine Person

i) darlegen soll, welche Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, sich in ihrem Besitz, ihrem Gewahrsam oder ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben, oder

ii) Schriftstücke vorlegen soll, die zwar im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichnet werden, sich aber nach Auffassung des ersuchten Gerichts im Besitz, im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt dieser Person befinden oder wahrscheinlich befinden.

Nach Artikel 27 ist nach Recht und Übung von Anguilla die in den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens erwähnte vorherige Genehmigung für diplomatische oder konsularische Vertreter oder Beauftragte eines Vertragsstaats, der die Einholung der Genehmigung zum Zweck der Beweisaufnahme nach Artikel 16 oder 17 nicht verlangt, nicht erforderlich.'"

*) vgl. die Bekanntmachung vom 17. Juli 1981 (BGBl. II S. 573).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Juli 1981 (BGBl. II S. 573) und vom 20. März 1986 (BGBl. II S. 578).

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 16. Juni/29. Juli 1986 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg

Vom 4. Dezember 1986

Am 21. November 1986 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 16. Juni/29. Juli 1986 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg (BGBl. II S. 878) eine Mitteilung an die niederländische Regierung gerichtet. Auf Grund dieser Mitteilung gelten die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, in der auf niederländischem Gebiet gelegenen Zone wie in Goch. In dieser Zone dürfen deutsche Bedienstete die Grenzabfertigung auf niederländischem Gebiet vornehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung von Änderungen der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Vom 8. Dezember 1986

Die Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation nach dem Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (BGBl. 1964 II S. 1217) in der Genfer Fassung vom 13. Mai 1977 (BGBl. 1981 II S. 358) sowie die erläuternden Anmerkungen zur Klasseneinteilung sind durch Beschluß des Sachverständigenausschusses gemäß Artikel 3 des Abkommens in seiner Sitzung vom 21. bis 25. Oktober 1985 geändert worden. Die Änderungen treten

am 1. Januar 1987

in Kraft; sie werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1983 (BGBl. II S. 358).

Bonn, den 8. Dezember 1986

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

Beschluß des Sachverständigenausschusses nach Artikel 3 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

in der Sitzung vom 21. bis 25. Oktober 1985

1. In die allgemeinen Hinweise zu der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen mit erläuternden Anmerkungen wird folgender neuer Absatz b) eingefügt:

(Übersetzung)

"Finished products, which are multipurpose composite objects (e. g. clocks incorporating radios), may be classified in all the classes that correspond to each of their functions or intended purposes. If those criteria are not provided in the List of Classes, then other criteria indicated under (a) are to be applied."	«Les produits finis combinés à usage multiple (tels que les radio-réveils) peuvent être classés dans les classes correspondant à chacune de leurs fonctions ou destinations. Si ces critères ne sont pas prévus dans la liste des classes, les autres critères selon la lettre a) sont applicables.»	„Die kombinierten Fertigprodukte mit Mehrzweckfunktion (wie z. B. Radio-Wecker) können in die Klassen eingeordnet werden, die ihren einzelnen Funktionen oder Bestimmungen entsprechen. Wenn diese Kriterien in der Klasseneinteilung nicht vorgesehen sind, sind die anderen Kriterien gemäß Absatz a) anzuwenden."

Die bisherigen Absätze b) bis e) werden zu den Absätzen c) bis f).

2. In Klasse 2 wird im englischen Text das Wort „arts" durch „artists" ersetzt.
3. In Klasse 8 werden im englischen Text die Worte „forks and spoons" gestrichen.
4. In Klasse 9 werden

a) im englischen Text die Worte	b) im französischen Text die Worte	c) im deutschen Text die Worte
		(Übersetzung)
"cash registers, calculating machines and data processing equipment;"	«caisses enregistreuses, machines à calculer et équipment pour le traitement de l'information;»	„Registrierkassen, Rechenmaschinen und Datenverarbeitungsgeräte";
durch die Worte	durch die Worte	durch die Worte
"cash registers, calculating machines, data processing equipment and computers;"	«caisses enregistreuses, machines à calculer et equipment pour le traitement de l'information et les ordinateurs;»	„Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer";
ersetzt;	ersetzt;	ersetzt.

5. Die erläuternden Anmerkungen zu Klasse 14 werden wie folgt neu gefaßt:

(Übersetzung)

"This class includes mainly precious metals, goods of precious metals and, in general, jewellery, clocks and watches.	«Cette classe comprend essentiellement les métaux précieux, les produits fabriqués en ces matières et, en général, la joaillerie, la bijouterie et l'horlogerie.	„Diese Klasse enthält im wesentlichen Edelmetalle und daraus hergestellte Gegenstände sowie, allgemein, Juwelierwaren, Schmuckwaren und Uhren.
Includes in particular:	Comprend notamment:	Enthält insbesondere:
– jewellery (i. e. imitation jewellery and jewellery of precious metal and stones);	– les articles de bijouterie en vrai et en faux;	– echte und unechte Schmuckwaren;
– cuff links, tie pins.	– les boutons de manchettes, épingles de cravate.	– Manschettenknöpfe, Krawattennadeln.

Does not include, in particular:

- certain goods of precious metals (classified according to their function or purpose), for example:

  metals in foil and powder form for painters, decorators, printers and artists (Cl. 2);
  amalgam of gold for dentists (Cl. 5);
  cutlery (Cl. 8);

  electric contacts (Cl. 9);
  pen nibs of gold (Cl. 16);

- objects of art not of precious metals (classified according to the material of which they consist)."

Ne comprend pas notamment:

- certains produits en métaux précieux (classés selon leur fonction ou destination), par exemple:

  les métaux en feuilles ou en poudre pour peintres, décorateurs, imprimeurs et artistes (cl. 2);
  les amalgames dentaires en or (cl. 5);
  la coutellerie, les fourchettes et les cuillers (cl. 8);
  les contacts électriques (cl. 9);
  les plumes à écrire en or (cl. 16);

- les objets d'art non en métaux précieux (classés selon la matière dont ils sont constitués).»

Enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Erzeugnisse aus Edelmetallen (die entsprechend ihrer Funktion oder Bestimmung klassifiziert sind), z. B.:

  Blattmetalle oder Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler (Kl. 2);
  Goldamalgame für Zahnärzte (Kl. 5);
  Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel (Kl. 8);
  elektrische Kontakte (Kl. 9);
  Schreibfedern aus Gold (Kl. 16);

- Kunstgegenstände, soweit sie nicht aus Edelmetallen bestehen (diese werden entsprechend dem Material, aus dem sie bestehen, klassifiziert)."

Bekanntmachung der Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs

Vom 11. Dezember 1986

Die auf der Konferenz der Vertragsregierungen am 5. März 1986 angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938) sind nach Artikel VII Abs. 3 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 1. Oktober 1986

in Kraft getreten. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juli 1986 (BGBl. II S. 859).

Bonn, den 11. Dezember 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Hoffmann

Änderungen der Anlage des Übereinkommens von 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs in seiner geänderten Fassung

Angenommen von der Konferenz der Vertragsregierungen am 5. März 1986

Amendments to the Annex to the Convention on Facilitation of International Maritime Traffic, 1965, as amended

Adopted by the Conference of Contracting Governments on 5 March 1986

Amendements à l'Annexe de la Convention de 1965 visant à faciliter le Trafic maritime international, telle que modifiée

Adoptés par la Conférence des Gouvernements contractants le 5 mars 1986

(Übersetzung)

Section 1

A. Definitions

The following definitions are inserted:

"**Document.** Data carrier with data entries.

Data carrier. Medium designed to carry records of data entries."

Section 1

A. Définitions

Les définitions suivantes sont insérées:

«**Document.** Support de données comportant des données.

Support de données. Support destiné à recevoir l'enregistrement de données.»

Abschnitt 1

A. Begriffsbestimmungen

Es werden folgende Begriffsbestimmungen eingefügt:

„**Dokument.** Datenträger mit aufgezeichneten Daten.

Datenträger. Träger, der dazu bestimmt ist, Aufzeichnungen von Daten aufzunehmen."

Section 1

B. General Provisions

After the present Standard 1.1 new Recommended Practice 1.1.1 is added to read:

"1.1.1 **Recommended Practice.** Public authorities should take into account the facilitation implications which may result from the introduction of automatic data processing and transmission techniques, and should consider these in collaboration with shipowners and all other interested parties.

Existing information requirements and control procedures should be simplified, and attention should be given to the desirability of obtaining compatibility with other relevant information systems."

Section 1

B. Dispositions générales

Après l'actuelle norme 1.1, la pratique recommandée 1.1.1 ci-après est ajoutée:

«1.1.1 **Pratique recommandée.** Les pouvoirs publics devraient tenir compte des incidences que l'application du traitement automatique de l'information et des techniques de transmission pourrait avoir sur la simplification des formalités et les examiner en collaboration avec les armateurs et toutes les autres parties intéressées.

Il faudrait simplifier les actuelles prescriptions en matière de renseignements et procédures de contrôle et veiller au fait qu'il est souhaitable d'assurer la compatibilité avec d'autres systèmes d'information pertinents.»

Abschnitt 1

B. Allgemeine Bestimmungen

Nach der vorliegenden Norm 1.1 wird folgende Empfehlung 1.1.1 angefügt:

„1.1.1 **Empfehlung.** Die öffentlichen Behörden sollen in Betracht ziehen, welche Auswirkungen sich für die Erleichterung des internationalen Seeverkehrs aus der Einführung von automatischen Datenverarbeitungs- und -übermittlungsverfahren ergeben können, und diese Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den Reedern und allen sonstigen Betroffenen erörtern.

Die bisherigen Vorschriften über beizubringende Angaben sowie die bisherigen Kontrollverfahren sollen vereinfacht werden; dabei soll darauf geachtet werden, daß es wünschenswert ist, die Kompatibilität mit anderen in Betracht kommenden Informationssystemen zu gewährleisten."

Section 2

B. Contents and Purpose of Documents

Standard 2.2.3 is amended to read:

"2.2.3 **Standard.** Public authorities shall accept a General Declaration either dated and signed by the master, the ship's agent or some other person duly authorized by the master, or authenticated in a manner acceptable to the public authority concerned."

Standard 2.3.3 is amended to read:

"2.3.3 **Standard.** Public authorities shall accept a Cargo Declaration either dated and signed by the master, the ship's agent or some other person duly authorized by the master, or authenticated in a manner acceptable to the public authority concerned."

Recommended Practice 2.3.4 is amended to read:

"2.3.4 **Recommended Practice.** Public authorities should accept in place of the Cargo Declaration a copy of the ship's manifest provided it contains all the information required in accordance with Recommended Practice 2.3.1 and Standard 2.3.2 and is dated and signed or authenticated in accordance with Standard 2.3.3.

As an alternative, public authorities may accept a copy of the bill of lading signed or authenticated in accordance with Standard 2.3.3 or certified as a true copy, if the nature and quantity of cargo make this practicable and provided that any information in accordance with Recommended Practice 2.3.1 and Standard 2.3.2 which does not appear in such documents is also furnished elsewhere and duly certified."

Standard 2.4.1 is amended to read:

"2.4.1 **Standard.** Public authorities shall accept a Ship's Stores Declaration either dated and signed by the master or by some other ship's officer duly authorized by the master and having personal knowledge of the facts regarding the ship's stores, or authenticated in a manner acceptable to the public authority concerned."

The first sentence of Standard 2.5.1 is amended to read:

"2.5.1 **Standard.** Public authorities shall accept a Crew's Effects Declaration either dated and signed by the master or by some other ship's officer duly authorized by the master, or authenticated in a manner acceptable to the public authority concerned. . . ."

Section 2

B. Contenu et objet des papiers de bord

La norme 2.2.3 est modifié comme suit:

«2.2.3 **Norme.** Les pouvoirs publics acceptent la déclaration générale, soit datée et signée par le capitaine, l'agent du navire ou toute autre personne dûment autorisée par le capitaine, soit authentifiée d'une manière jugée acceptable par le pouvoir public concerné.»

La norme 2.3.3 est modifiée comme suit:

«2.3.3 **Norme.** Les pouvoirs publics acceptent la déclaration de la cargaison, soit datée et signée par le capitaine, l'agent du navire ou toute autre personne dûment autorisée par le capitaine, soit authentifiée d'une manière jugée acceptable par le pouvoir public concerné.»

La pratique recommandée 2.3.4 est modifiée comme suit:

«2.3.4 **Pratique recommandée.** Les pouvoirs publics devraient accepter, en lieu et place de la déclaration de la cargaison, un exemplaire du manifeste du navire à la condition qu'il contienne tous les renseignements visés dans la pratique recommandée 2.3.1 et dans la norme 2.3.2 et qu'il soit daté et signé ou authentifié comme prévu à la norme 2.3.3.

Les pouvoirs publics pourraient également accepter un exemplaire du connaissement signé ou authentifié comme prévu à la norme 2.3.3 ou une copie certifiée conforme, si la variété et le nombre des marchandises énumérées le permettent et si les renseignements visés dans la pratique recommandée 2.3.1 et dans la norme 2.3.2 qui ne figurent pas sur lesdites copies sont fournis par ailleurs et dûment certifiés.»

La norme 2.4.1 est modifiée comme suit:

«2.4.1 **Norme.** Les pouvoirs publics acceptent la déclaration des provisions de bord, soit datée et signée par le capitaine ou par un officier de bord dûment autorisé par le capitaine et ayant une connaissance personnelle de ces provisions, soit authentifiée d'une manière jugée acceptable par le pouvoir public concerné.»

La première phrase de la norme 2.5.1 est modifié comme suit:

«2.5.1 **Norme.** Les pouvoirs publics acceptent la déclaration des effets et marchandises de l'équipage, soit datée et signée par le capitaine du navire ou par un autre officier de bord dûment autorisé par le capitaine, soit authentifiée d'une manière jugée acceptable par le pouvoir public concerné. . . .»

Abschnitt 2

B. Inhalt und Zweck der Dokumente

Norm 2.2.3 wird wie folgt geändert:

„2.2.3 **Norm.** Die öffentlichen Behörden erkennen eine Allgemeine Erklärung an, die entweder vom Kapitän, dem Schiffsagenten oder einer anderen vom Kapitän gehörig befugten Person datiert und unterschrieben oder in einer für die betreffende öffentliche Behörde annehmbaren Form rechtsgültig gemacht worden ist."

Norm 2.3.3 wird wie folgt geändert:

„2.3.3 **Norm.** Die öffentlichen Behörden erkennen eine Frachterklärung an, die entweder vom Kapitän, dem Schiffsagenten oder einer anderen vom Kapitän gehörig befugten Person datiert und unterschrieben oder in einer für die betreffende öffentliche Behörde annehmbaren Form rechtsgültig gemacht worden ist."

Empfehlung 2.3.4 wird wie folgt geändert:

„2.3.4 **Empfehlung.** Die öffentlichen Behörden sollen statt einer Frachterklärung auch eine Abschrift des Schiffsmanifests anerkennen, sofern es alle nach Empfehlung 2.3.1 und Norm 2.3.2 erforderlichen Angaben enthält und gemäß Norm 2.3.3 datiert und unterschrieben oder rechtsgültig gemacht worden ist.

Die öffentlichen Behörden können auch eine beglaubigte oder eine gemäß Norm 2.3.3 unterschriebene oder rechtsgültig gemachte Abschrift des Schiffsfrachtbriefs anerkennen, wenn Art und Menge der Ladung dies möglich machen und sofern alle Angaben nach Empfehlung 2.3.1 und Norm 2.3.2, die nicht in diesen Dokumenten enthalten sind, auf andere Weise und gehörig bestätigt beigebracht werden."

Norm 2.4.1 wird wie folgt geändert:

„2.4.1 **Norm.** Die öffentlichen Behörden erkennen eine Erklärung über die Schiffsvorräte an, die entweder vom Kapitän oder einem anderen vom Kapitän gehörig befugten und persönlich über die Schiffsvorräte unterrichteten Schiffsoffizier datiert und unterschrieben oder in einer für die betreffende öffentliche Behörde annehmbaren Form rechtsgültig gemacht worden ist."

Der erste Satz der Norm 2.5.1 wird wie folgt geändert:

„2.5.1 **Norm.** Die öffentlichen Behörden erkennen eine Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung an, die entweder vom Kapitän oder einem anderen vom Kapitän gehörig befugten Schiffsoffizier datiert und unterschrieben oder in einer für die betreffende öffentliche Behörde annehmbaren Form rechtsgültig gemacht worden ist. . . ."

Standard 2.6.2 is amended to read:

"2.6.2 **Standard.** Public authorities shall accept a Crew List either dated and signed by the master or by some other ship's officer duly authorized by the master, or authenticated in a manner acceptable to the public authority concerned."

La norme 2.6.2 est modifiée comme suit:

«2.6.2 **Norme.** Les pouvoire publics acceptent la liste de l'équipage, soit datée et signée par le capitaine ou un autre officier de bord dûment autorisé par le capitaine, soit authentifiée d'une manière jugée acceptable par le pouvoir public concerné.»

Norm 2.6.2 wird wie folgt geändert:

„2.6.2 **Norm.** Die öffentlichen Behörden erkennen eine Besatzungsliste an, die entweder vom Kapitän oder einem anderen vom Kapitän gehörig befugten Schiffsoffizier datiert und unterschrieben oder in einer für die betreffende öffentliche Behörde annehmbaren Form rechtsgültig gemacht worden ist."

New Standard 2.6.3 is added to read:

"2.6.3 **Standard.** Public authorities shall not normally require a Crew List to be submitted on each call in cases where a ship, serving in a scheduled programme, calls again at the same port at least once within 14 days and when there has been no change in the crew, in which case a statement of "No Change" shall be presented in a manner acceptable to the public authorities concerned."

La nouvelle norme 2.6.3 ci-après est ajoutée:

«2.6.3 **Norme.** Les pouvoirs publics n'exigent normalement pas que la liste de l'équipage soit présentée à chaque escale lorsque le navire assure une ligne régulière et refait escale dans le même port au moins une fois dans la quinzaine et que la composition de l'équipage n'a pas été modifiée. Dans ce cas, une déclaration attestant qu'il n'y a pas eu de modification est présentée d'une manière jugée acceptable par les pouvoirs publics concernés.»

Es wird folgende neue Norm 2.6.3 angefügt:

„2.6.3 **Norm.** Die öffentlichen Behörden verlangen normalerweise nicht, daß die Besatzungsliste bei jedem Anlaufen vorgelegt wird, wenn ein planmäßig verkehrendes Schiff denselben Hafen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen erneut anläuft und wenn in der Zusammensetzung der Besatzung keine Änderung eingetreten ist; in diesem Fall wird in einer für die betreffenden öffentlichen Behörden annehmbaren Form eine Erklärung darüber vorgelegt, daß keine Änderung eingetreten ist."

New Recommended Practice 2.6.4 is added to read:

"2.6.4 **Recommended Practice.** Under the circumstances mentioned in Standard 2.6.3 but where minor changes in the crew have taken place, public authorities should not normally require a new, full Crew List to be submitted but should accept the existing Crew List with the changes indicated."

La nouvelle pratique recommandée 2.6.4 ci-après est ajoutée:

«2.6.4 **Pratique recommandée.** Dans les circonstances prévues dans la norme 2.6.3 mais lorsque la composition de l'équipage a subi de légères modifications, les pouvoirs publics ne devraient pas normalement exiger qu'une nouvelle liste complète de l'équipage soit présentée, mais devraient accepter une liste sur laquelle les modifications intervenues seraient indiquées.»

Es wird folgende neue Empfehlung 2.6.4 angefügt:

„2.6.4 **Empfehlung.** Unter den in Norm 2.6.3 genannten Umständen, wenn jedoch geringfügige Änderungen in der Zusammensetzung der Besatzung eingetreten sind, sollen die öffentlichen Behörden normalerweise nicht die Vorlage einer neuen vollständigen Besatzungsliste verlangen, sondern die vorhandene Besatzungsliste, in der die Änderungen vermerkt sind, entgegennehmen."

Recommended Practice 2.7.4 is amended to read:

"2.7.4 **Recommended Practice.** A list compiled by shipping companies for their own use should be accepted in place of the Passenger List, provided it contains at least the information required in accordance with Recommended Practice 2.7.3 and is dated and signed or authenticated in accordance with Standard 2.7.5."

La pratique recommandée 2.7.4 est modifiée comme suit:

«2.7.4 **Pratique recommandée.** Une liste établie par la compagnie de navigation pour son usage propre devrait être acceptée en lieu et place de la liste des passagers sous réserve qu'elle contienne au moins les renseignements prévus à la pratique recommandée 2.7.3 et qu'elle soit datée et signée ou authentifiée conformément à la norme 2.7.5.»

Empfehlung 2.7.4 wird wie folgt geändert:

„2.7.4 **Empfehlung.** Eine von Schiffahrtslinien zum eigenen Gebrauch zusammengestellte Liste soll statt der Fahrgastliste entgegengenommen werden, sofern sie mindestens die in Empfehlung 2.7.3 vorgesehenen Angaben enthält und gemäß Norm 2.7.5 datiert und unterschrieben oder rechtsgültig gemacht worden ist."

Standard 2.7.5 is amended to read:

"2.7.5 **Standard.** Public authorities shall accept a Passenger List either dated and signed by the master, the ship's agent or some other person duly authorized by the master, or authenticated in a manner acceptable to the public authority concerned."

La norme 2.7.5 est modifiée comme suit:

«2.7.5 **Norme.** Les pouvoirs publics acceptent la liste des passagers, soit datée et signée par le capitaine, l'agent du navire ou toute autre personne dûment autorisée par le capitaine, soit authentifiée d'une manière jugée acceptable par le pouvoir public concerné.»

Norm 2.7.5 wird wie folgt geändert:

„2.7.5 **Norm.** Die öffentlichen Behörden erkennen eine Fahrgastliste an, die entweder vom Kapitän, dem Schiffsagenten oder einer anderen vom Kapitän gehörig befugten Person datiert und unterschrieben oder in einer für die betreffende öffentliche Behörde annehmbaren Form rechtsgültig gemacht worden ist."

Section 2

E. Measures to facilitate clearance of cargo, passengers, crew and luggage

Section 2

E. Mesures visant à faciliter le déroulement des formalités concernant la cargaison, les passagers, l'équipage et les bagages

Abschnitt 2

E. Maßnahmen zur Erleichterung der Abfertigung von Ladung, Fahrgästen, Besatzung und Gepäck

After the present Recommended Practice 2.12.1 new Recommended Practice 2.12.2 is added to read:

Après l'actuelle pratique recommandée 2.12.1, la nouvelle pratique recommandée 2.12.2 ci-après est ajoutée:

Nach der vorliegenden Empfehlung 2.12.1 wird folgende neue Empfehlung 2.12.2 angefügt:

"2.12.2 **Recommended Practice.** Contracting Governments should facilitate the temporary admission of specialized cargo handling equipment arriving by ships and used on shore at ports of call for loading, unloading and handling cargo."

«2.12.2 **Pratique recommandée.** Les Gouvernements contractants devraient faciliter l'admission temporaire de matériel spécialisé de manutention de la cargaison arrivant à bord de navires et utilisé à terre dans les ports d'escale pour charger, décharger et manutentionner la cargaison.»

„2.12.2 **Empfehlung.** Die Vertragsregierungen sollen die vorübergehende Zulassung von Spezialgeräten zum Ladungsumschlag erleichtern, die von einem Schiff bei der Ankunft mitgeführt werden und in den Häfen, die dieses Schiff anläuft, an Land für das Laden, Löschen und Umsetzen von Ladung verwendet werden."

Existing Recommended Practice 2.12.2 is renumbered 2.12.3

L'actuelle pratique recommandée 2.12.2 est renumérotée «2.12.3».

Die bisherige Empfehlung 2.12.2 wird in „2.12.3" umnumeriert.

Existing Standard 2.12.3 is renumbered 2.12.4

L'actuelle norme 2.12.3 est renumérotée «2.12.4».

Die bisherige Empfehlung 2.12.3 wird in „2.12.4" umnumeriert.

Existing Recommended Practice 2.12.4 is renumbered 2.12.5 and the reference therein is changed from "Standard 2.12.3" to "Standard 2.12.4"

L'actuelle pratique recommandée 2.12.4 est renumérotée «2.12.5» et la mention qui y est faite de la «norme 2.12.3» est remplacée par la «norme 2.12.4».

Die bisherige Empfehlung 2.12.4 wird in „2.12.5" umnumeriert, und die Bezugnahme darin wird von „Norm 2.12.3" in Norm „2.12.4" geändert.

Existing Recommended Practice 2.12.5 is renumbered 2.12.6 and the reference therein is changed from "Standard 2.12.3" to "Standard 2.12.4"

L'actuelle pratique recommandée 2.12.5 est renuméroté «2.12.6» et la mention qui y est faite de la «norme 2.12.3» est remplacée par la «norme 2.12.4».

Die bisherige Empfehlung 2.12.5 wird in „2.12.6" umnumeriert, und die Bezugnahme darin wird von „Norm 2.12.3" in „Norm 2.12.4" geändert.

Section 2

G. Completion of documents

Standard 2.15 is amended to read:

"2.15 **Standard.** Public authorities shall accept information conveyed by any legible and understandable medium, including documents handwritten in ink or indelible pencil or produced by automatic data processing techniques."

New Standard 2.15.1 is added to read:

"2.15.1 **Standard.** Public authorities shall accept a signature, when required, in handwriting, in facsimile, perforated, stamped, in symbols, or made by any other mechanical or electronic means, if such acceptance is not inconsistent with national laws. The authentication of information submitted on non-paper media shall be in a manner acceptable to the public authority concerned."

Section 2

G. Etablissement des documents

La norme 2.15 est modifiée comme suit:

«2.15 **Norme.** Les pouvoirs publics acceptent tous les renseignements communiqués de façon lisible et compréhensible, y compris les documents manuscripts, à l'encre ou au crayon indélébile, ou établis au moyen des techniques de traitement automatique de l'information.»

La nouvelle norme 2.15.1 ci-après est ajoutée:

«2.15.1 **Norme.** Si la signature est requise, les pouvoirs publics l'acceptent manuscrite, imprimée en fac-similé, appliquée par perforation ou par tampon, sous forme de symbole ou portée par tout autre moyen mécanique ou électronique, si le procédé n'est pas incompatible avec les lois nationales. L'authentification de renseignements soumis au moyen d'autres supports que le papier doit être jugée acceptable par le pouvoir public concerné.»

Abschnitt 2

G. Ausfüllen von Dokumenten

Norm 2.15 wird wie folgt geändert:

„2.15 **Norm.** Die öffentlichen Behörden erkennen alle Angaben an, die so übermittelt werden, daß sie lesbar und verständlich sind; hierzu gehören auch Dokumente mit handschriftlichen Eintragungen in Tinte oder Kopierstift sowie Dokumente, die durch automatische Datenverarbeitungsverfahren hergestellt worden sind."

Es wird folgende neue Norm 2.15.1 angefügt:

„2.15.1 **Norm.** Die öffentlichen Behörden erkennen, wenn ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, eine geforderte Unterschrift an, wenn diese handschriftlich, als Faksimile, als Lochung, als Stempel, als Symbol oder in irgendeiner sonstigen mit mechanischen oder elektronischen Mitteln erzeugten Form vorliegt. Die Art und Weise, wie Angaben rechtsgültig gemacht worden sind, die auf anderen Trägern als Papier vorgelegt werden, muß für die betreffende öffentliche Behörde annehmbar sein."

Section 5

B. Errors in documentation and penalties therefor

Standard 5.3 is amended to read:

"5.3 **Standard.** If errors are found in documents provided for in this Annex, which have been signed by or on behalf of a shipowner or master, or otherwise authenticated, no penalties shall be imposed until an opportunity has been given to satisfy the public authorities that the errors were inadvertent, not of a serious nature, not due to

Section 5

B. Erreurs dans les documents: sanctions

La norme 5.3 est modifiée comme suit:

«5.3 **Norme.** En cas d'erreurs relevées dans le documents visés à la présente Annexe et qui ont été, soit signés par l'armateur, le capitaine, ou en leur nom, soit autrement authentifiés, il n'est pas infligé de sanctions avant que les pouvoirs publics n'aient mis ceux-ci en mesure de prouver que les erreurs ont été commises par inad-

Abschnitt 5

B. Fehler in den Dokumenten und Strafen dafür

Norm 5.3 wird wie folgt geändert:

„5.3 **Norm.** Werden in den in dieser Anlage vorgesehenen Dokumenten, die von einem Reeder oder Kapitän oder in deren Namen unterschrieben oder anderweitig rechtsgültig gemacht worden sind, Fehler entdeckt, so werden keine Strafen verhängt, bis dem Betreffenden Gelegenheit gegeben wurde, den öffentlichen Behörden nachzuweisen,

recurrent carelessness and not made with intent to violate laws or regulations."

vertance et qu'elles sont sans gravité, qu'elles ne sont pas le fait de négligences répétées et qu'elles ont été commises sans intention d'enfreindre les lois ou règlements.»

daß die Fehler unbeabsichtigt, nicht schwerwiegend und nicht auf wiederholte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und daß sie nicht in der Absicht begangen wurden, gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften zu verstoßen."

In Standards 2.3.2, 2.7.6, 2.11.1, 3.12, 3.15.1, 4.1, 4.4.1, 4.9 and 5.4.1 the word "should" is replaced by the word "shall".

Dans les normes 2.3.2, 2.7.6, 2.11.1, 3.12, 3.15.1, 4.1, 4.4.1, 4.9 et 5.4.1, les mots «devrait» et «devraient» sont remplacés respectivement par les mots «doit» et «doivent».

In den Normen 2.3.2, 2.7.6, 2.11.1, 3.12, 3.15.1, 4.1, 4.4.1, 4.9 und 5.4.1 wird die Konstruktion aus dem Hilfsverb „sollen" und dem Infinitiv des Vollverbs durch die Präsensform des Vollverbs ersetzt.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof

Vom 12. Dezember 1986

Das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1983 II S. 802) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für das

Vereinigte Königreich am 1. Januar 1987

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1986 (BGBl. II S. 1020).

Bonn, den 12. Dezember 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Hinweis

Der Jahrgang 1986 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 39 und endet mit der Seite 1148.

Als Anlagebände *) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 3 vom 17. Januar 1986

  Anhänge 1 bis 6 zu der Verordnung vom 21. Dezember 1985 über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 2, 17, 25, 30 und 43 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung,

- zur Ausgabe Nr. 4 vom 31. Januar 1986

  Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag
  Vollzugsordnung zum Postpaketabkommen
  Vollzugsordnung zum Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
  Vollzugsordnung zum Postgiroabkommen
  Vollzugsordnung zum Postnachnahmeabkommen
  Vollzugsordnung zum Postauftragsabkommen
  Vollzugsordnung zum Postsparkassenabkommen
  Vollzugsordnung zum Postzeitungsabkommen,

- zur Ausgabe Nr. 13 vom 18. April 1986

  Regelung Nr. 45 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Schweinwerfer-Reinigungsanlagen für Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Scheinwerfer-Reinigungsanlagen,

- zur Ausgabe Nr. 14 vom 24. April 1986

  Anhänge 1 und 2 zu der Verordnung vom 17. März 1986 über die Inkraftsetzung der Änderungen 04 und 05 zur Regelung Nr. 13 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung,

- zur Ausgabe Nr. 21 vom 1. Juli 1986

  Regelung Nr. 54 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger,

- zur Ausgabe Nr. 22 vom 17. Juli 1986

  Änderungen von 1983 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen,

- zur Ausgabe Nr. 25 vom 26. Juli 1986

  Regelung [Reglement] Nr. 49 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Dieselmotoren hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase,

- zur Ausgabe Nr. 27 vom 12. August 1986

  Anhänge 1 und 2 zu der Verordnung vom 29. Juli 1986 über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 46 und der Änderung 01 zur Regelung Nr. 46 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung,

- zur Ausgabe Nr. 33 vom 4. November 1986

  Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe,

- zur Ausgabe Nr. 36 vom 4. Dezember 1986

  Regelung Nr. 50 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrräder mit Hilfsmotor, Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge

  Regelung Nr. 53 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen

  Regelung Nr. 56 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge

  Regelung Nr. 57 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge.

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,50 DM (5,40 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 430. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 231 vom 12. Dezember 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 231 vom 12. Dezember 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.